



Amt Biesenthal-Barnim

32. Jahrgang

Biesenthal, 26. April 2022

Nummer 4 | Woche 17

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 23.05.2022 Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Nachtragshaushaltssatzung Stadt Biesenthal Seite 2

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal Seite 3

Elternbeitragstabellen Stadt Biesenthal Seite 7

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.03.2022 Seite 8

Stellplatzsatzung der Stadt Biesenthal Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.03.2022 Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin Seite 15

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung) Seite 15

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 31.03.2022 Seite 19

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Marienwerder Seite 20

Elternbeitragstabellen Gemeinde Marienwerder Seite 22

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.03.2022 Seite 26

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 07.04.2022 Seite 26

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Klobbicke Seite 26

Öffentliche Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“

Beschluss zum Jahresabschluss 2020 – Beschluss-Nr.: 01/06/21 Seite 27

Beschluss zum Jahresabschluss 2020 – Beschluss-Nr.: 02/06/21 Seite 27

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 Seite 27



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

am Montag, 23.05.2022, 16:00 Uhr
in die Mensa der Grundschule Grüntal, Dorfstraße 32, 16230 Sydower Fließ

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- TOP 3. Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Kontrolle der Niederschrift aus der vorangegangenen Sitzung vom 08.02.2022
- TOP 5. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 08.02.2022
- TOP 6. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 7. Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung
- TOP 8. Informationen des Verbandsvorstehers
- TOP 9. Einwohnerfragestunde
- TOP 10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- TOP 11. Beratung und Beschluss zur Beschlussvorlage Nr. 10/2022
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow
- TOP 12. Beratung und Beschluss zur Beschlussvorlage Nr. 11/2022
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbandes

Sydow

- TOP 13. Beratung und Beschluss zur Beschlussvorlage Nr. 12/2022
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Mensa und der Sporthalle der Grundschule Grüntal
- TOP 14. Auswertung der Besichtigung der Grundschule Grüntal vom 21.03.2022 und Festlegung der weiteren Verfahrensweise

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15. Feststellung der Tagesordnung
- TOP 16. Kontrolle der Niederschrift aus der vorangegangenen Sitzung vom 08.02.2022
- TOP 17. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung vom 08.02.2022
- TOP 18. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 19. Informationen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung
- TOP 20. Informationen des Verbandsvorstehers
- TOP 21. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- TOP 22. Schließung der Sitzung

Ronald Kühn
Vorsitzender der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Biesenthal

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.03.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	13.182.100	106.000	0	13.288.100
– ordentliche Aufwendungen	13.067.300	205.900	0	13.273.200
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	16.956.300	776.000	0	17.732.300
– die Auszahlungen	13.074.900	750.900	0	13.825.800
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.843.400	106.000	0	10.949.400
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.487.500	205.900	0	10.693.400
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.312.900	670.000	0	1.982.900

– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.289.800	545.000	0	2.834.800
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.800.000	0	0	4.800.000
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	297.600	0	0	297.600
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 17.03.2022

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2022, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.03.2022 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.05. bis Donnerstag, den 19.05.2022

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 21.03.2022

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 17.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Stadt Biesenthal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
- Plätze mit
Regelbetreuung: Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter
Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter
Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55
Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.

Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigten Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.

- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Beiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten/Eltern, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte/Eltern deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8**Pandemie/Höhere Gewalt**

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9**Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
 - 40 Wochenstunden auf 120 %
 - 50 Wochenstunden auf 140 %
 - 55 Wochenstunden auf 145 %
 Im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt.
Bei zwei bzw. mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 15 Prozentpunkte.
Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10**Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten um mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei

den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.)

Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstupfälligkeiten oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Erstberechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
 - Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist dem Träger auch rückwirkend berechnigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in

einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z. B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätestens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage

§ 14

Essengeld

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was

bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstige entschuldigte Fehlzeiten des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt: – ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.03.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 17. März 2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 4/2022, Jahrgang Nr. 32 am 26.04.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 18.03.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Anlage 1
Biesenthal 12 Monate
2022

Gebührensatzung	EK-Stufe	Gebühren in Euro/Monate 1. Kind Krippe						
		Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
bis 20.100	1	1.675	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 23.000	2	1.917	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	4	2.417	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 32.000	5	2.667	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 35.000	6	2.917	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 38.000	7	3.167	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 42.000	8	3.500	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 46.000	9	3.833	157,50	175,00	210,00	245,00	253,75	
bis 50.000	10	4.167	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
bis 54.000	11	4.500	202,50	225,00	270,00	315,00	326,25	
bis 58.000	12	4.883	229,50	255,00	306,00	357,00	369,75	
bis 60.000	13	5.000	243,00	270,00	324,00	378,00	391,50	
ab 60.001	14		264,28	293,64	352,37	411,10	425,78	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Kindergarten				Biesenthal 12 Monate 2022	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
bis 20.100	1	1.675	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00		
bis 26.000	3	2.167	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50		
bis 29.000	4	2.417	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00		
bis 32.000	5	2.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50		
bis 35.000	6	2.917	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
bis 38.000	7	3.167	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50		
bis 42.000	8	3.500	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 46.000	9	3.833	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50		
bis 50.000	10	4.167	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00		
bis 54.000	11	4.500	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75		
bis 58.000	12	4.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50		
bis 60.000	13	5.000	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00		
ab 60.001	14		130,45	144,94	173,93	202,92	210,16	Höchstbeitrag	

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Hort		Anlage 1 Biesenthal 12 Monate 2022	
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90 %	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	Mehrbedarf über 4 Std. 120%		
bis 20.000	0	1.667	0,00	0	0,00		
bis 20.100	1	1.675	13,50	15,00	18,00	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	18,00	20,00	24,00		
bis 26.000	3	2.167	27,00	30,00	36,00		
bis 29.000	4	2.417	36,00	40,00	48,00		
bis 32.000	5	2.667	45,00	50,00	60,00		
bis 35.000	6	2.917	54,00	60,00	72,00		
bis 38.000	7	3.167	63,00	70,00	84,00		
bis 42.000	8	3.500	72,00	80,00	96,00		
bis 46.000	9	3.833	81,00	90,00	108,00		
bis 50.000	10	4.167	90,00	100,00	120,00		
bis 54.000	11	4.500	99,00	110,00	132,00		
bis 58.000	12	4.833	108,00	120,00	144,00		
bis 60.000	13	5.000	117,00	130,00	156,00		
ab 60.001	14		124,11	137,90	165,48	Höchstbeitrag	

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.03.2022

Beschluss Nr. 7/2022

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf
- Feststellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Ent-

wurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal, Stand Juli 2021, wird beschlossen (Anlage 1).

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) sowie der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird in der vorliegenden Feststellungsfassung vom Januar 2022 zugestimmt.
4. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal, ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Barnim, einzureichen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2022

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf – Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stand Juli 2021, wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2022 gebilligt (Anlage 3).
4. Die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 15/2022

Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal – Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und

Maßnahmen des Artenschutzes zum Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal, einen städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB (Stand Februar 2022) abzuschließen (ANLAGE 4).

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2022

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal

– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf – Feststellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal, Stand September 2021 wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Rettungswache“ wird in der vorliegenden Feststellungsfassung vom Januar 2022 beschlossen (Anlage 2). Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt (Anlage 3).
4. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal, ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Barnim, einzureichen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2022

Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal

– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf – Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Rettungswache“, Stand September 2021, wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan „Rettungswache“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2022 gebilligt (Anlage 3).

4. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rettungswache“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2022

Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

– *Beschluss verwiesen*

Beschluss Nr. 16/2022

Satzung der Stadt Biesenthal über die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatzsatzung)

– *Abwägung*

– *Satzungsbeschluss*

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsmaterial (Anlage 1) die in den Verfahren nach § 87 Abs. 8 BbgBO eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Biesenthal in der Fassung vom Oktober 2020 gegeneinander und untereinander ab.
2. Die Stellplatzsatzung in der Fassung vom Februar 2022 wird gem. § 87 Abs. 8 BbgBO i. V. m. § 3 BbgKVerf gebilligt und als Satzung in geänderter Form beschlossen (Anlage 2).
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2022

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form zum 01. Mai 2022.

Die Eltern in der Kindereinrichtung sind umgehend zu informieren.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 24/2022

Beschluss zur finanziellen Unterstützung des Wasserturm Biesenthal e. V.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem „Wasserturm Biesenthal e. V.“ zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele/Zwecke einen einmaligen Festbetragszuschuss in Höhe von 80.000,00 Euro zu gewähren.

2. Keine weitere Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal.

3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt umgehend nach der Beschlussfassung.

4. Der Amtsdirektor der Stadt Biesenthal wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 14/2022

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der geänderten Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

NÖT

Beschluss Nr. 17/2022

Veräußerung eines Flurstücks der Flur 11 in der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 18/2022

Veräußerung einer TEILFLÄCHE eines Flurstücks der Gemarkung Biesenthal, Flur 7

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2022

Veräußerung einer TEILFLÄCHE eines Flurstücks der Gemarkung Biesenthal, Flur 7

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 20/2022

Aufhebung des Beschluss 29/2021 vom 29.04.2021

„Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages Gemarkung Biesenthal, Flur 7, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 21/2022

Verkauf eines Grundstücks – Gemarkung Biesenthal, Flur 7, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 22/2022

Teilaufhebung der Beschluss-Nummer 82/2021 vom 09.12.2021

Abschließende Beauftragung Nachträge Generalübernehmer sowie Deckelung der Auftragssumme Neubau Kitagebäude „Meilenstein“ Weprajetzky-Weg 1, 16359 Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 17.03.2022

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Satzung der Stadt Biesenthal

über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen

– Stellplatzsatzung –

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 17.03.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Bereich der Stadt Biesenthal inklusive Ortsteil Danewitz, sofern keine abweichende Regelung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder einer Satzung getroffen wurde.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 2 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass
 - sie leicht zugänglich sind,
 - sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
 - dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird und
 - durch einen Mindestabstand von 1,00 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird. Die Herstellung einfacher Vorderradstände ist unzulässig.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.
- (5) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentritten mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (6) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 4 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen gan-

zen Abstellplatzzahlen zu addieren.

- (2) Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Stadt Biesenthal nach Feststellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze oder Garagen mindern.
- (4) Richtzahlen für den Kfz-Stellplatzbedarf enthält die Tabelle 1 in Anlage 1. Die Begriffsbestimmungen und Grundlagen der Ermittlung der Wohn- und Nutzflächen gemäß Anlage 1 der Satzung ergibt sich aus der DIN 277, welche die oben genannten Begriffe entsprechend definiert. In Bezug auf die Ermittlung der Verkaufsfläche wird auf den Einzelhandels-erlass – Brandenburg – vom 17. Juni 2014 (ABl. Nr. 38 vom 17.09.2014 S. 1146) hingewiesen.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden, bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (6) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 4 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (8) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. Kann der Bauherr die Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Stadt Biesenthal nach Feststellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze mindern.
- (3) Richtzahlen für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder enthält die Tabelle 2 in Anlage 1.
Die Begriffsbestimmungen und Grundlagen der Ermittlung der Wohn- und Nutzflächen gemäß Anlage 1 der Satzung ergibt sich aus der DIN 277, welche die oben genannten Begriffe entsprechend definiert. In Be-

zug auf die Ermittlung der Verkaufsfläche wird auf den Einzelhandels-erlass – Brandenburg – vom 17. Juni 2014 (ABl. Nr. 38 vom 17.09.2014 S. 1146) hingewiesen.

**§ 5
Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Der oder die Verpflichtende hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Stadt Biesenthal nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der Unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.
- (3) Stimmt die Stadt Biesenthal zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag (Grundstückserwerb und Baukosten) zu zahlen. Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages für einen PKW-Stellplatz wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = (B + K) * F$$
 Dabei bedeuten:
 A: Ablösebetrag
 B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m²
 K: Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche je m² in €, diese sind mit 120 €/m² anzusetzen
 F: erforderliche Stellplatzfläche, einschl. anteiliger Bewegungsfläche, diese ist mit 12,5 m²/Stellplatz anzusetzen
 Sofern der Bodenrichtwert des Baugrundstückes größer als 140 €/m² ist, wird anstelle des Bodenrichtwertes der Wert 140 €/m² (Kappungsgrenze) zur Errechnung des Ablösebetrages herangezogen.
- (5) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.

**§ 6
Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag

gemäß § 5 Absatz 3 eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leistet oder wenn sich der Bauherr hinsichtlich der Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung unterwirft.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 BbgBO handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, diese nicht dauerhaft erhält oder dauerhaft nicht zweckentsprechend nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten; Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Biesenthal, den 06.04.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 17.03.2022 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 4/2022, Jahrgang Nr. 32 am 26.04.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 06.04.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Tabelle 1: Richtzahlen für Kfz Stellplätze

Nutzungsart	Richtzahl Kfz-Stellplätze
1. Wohngebäude	
1.1 Einfamilien-, Doppelhäuser	1 je Wohnung bis 110 m ² Wohnfläche
1.2 Mehrfamilienhäuser ab 3 WE u. Einliegerwohnungen	2 je Wohnung über 110 m ² Wohnfläche
1.3 Altersgerechte Wohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.5 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.3 Pflegedienste	1 je 2 Mitarbeiter
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 je 20 m ² Verkaufsfläche
4. Versammlungsstätten	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3	Kirchen /Religionshäuser	1 je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze	2 je 150 m ² Sportfläche oder je 8 Besucherplätze
5.2	Spiel- u. Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Freibäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.7	Bootshäuser u. Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser ö. ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7. Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.2	Sanatorien	1 je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Wohngemeinschaften	1 je 10 Betten
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Gesamt-, Real-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige Schulen (z. B. Gymnasium)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
8.5	Jugendfreizeitstätten	2 je Freizeiteinrichtung
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage oder -platz
10. Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	2 je 10 m ² Nutzfläche

Tabelle 2: Richtzahlen für Fahrradstellplätze

Nutzungsart	Richtzahl	Fahrradstellplätze
1.	Wohngebäude	
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 3 WE u. Einliegerwohnungen	1 je Wohnung bis 110 m ² Wohnfläche 2 je Wohnung über 110 m ² Wohnfläche
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.3	Pflegedienste	1 je 2 Mitarbeiter
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
4. Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3	Kirchen /Religionshäuser	1 je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 je 150 m ² Sportfläche
5.2	Spiel- u. Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Freibäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche

5.4	Tennisplätze	1 je Spielfeld
5.5	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.7	Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser ö. ä.	1 je 20 m² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer
6.3	Jugendherbergen	1 je 5 Betten
7. Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken	1 je 10 Betten
7.2	Sanatorien	1 je 10 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Wohngemeinschaften	1 je 10 Betten
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Gesamt-, Real-, Sonderschulen	3 je 5 Schüler
8.2	Sonstige Schulen (z. B. Gymnasium)	2 je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 3 Auszubildende
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten	3 je Gruppenraum
8.5	Jugendfreizeitstätten	5 je Freizeiteinrichtung
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	2 je Werkstatt
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Tankstelle
10. Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 50 m² Nutzfläche

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.03.2022

Beschluss Nr. 10/2022

Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form. (Anlage)
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 11/2022

Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen für Malerleistungen in der Kita „Schlossgeister“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin bewilligt die außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 5.369,11 € der Buchungsstelle 36.5.01.521110 für die malermäßige Instandsetzung der Wand- und Deckenflächen in der Kita „Schlossgeister“.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 13/2022

Vergabe der Leistungen für die Teilsanierung der leer stehenden Wohnung in der „Eberswalder Straße 2“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt der Auftragsvergabe

Elektro-Lange, Wiltbergstraße 30, 13125 Berlin – für die Teilleistung der Elektroarbeiten in Höhe von 4.080,94 € brutto und Bauservice Björn Reinicke, Bahnhofstraße 38, 16359 Biesenthal – für die Teilleistung der malermäßigen Instandsetzungs- und Bodenbelagsarbeiten in Höhe von 7.345,04 € brutto ihre Zustimmung.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 12/2022

Wahl des zweiten Vertreters der Gemeinde Breydin für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat als Nachfolger von Herrn Andreas Ullrich Frau Britta Bahnsen als zweiten Vertreter der Gemeinde Breydin in die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt, die in die Verbandsversammlung entsendet wird.

– Beschluss angenommen

Biesenthal, 21.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

Herr Andreas Ullrich vom Wahlvorschlag – Wählergruppe „Interessengemeinschaft Breydin“ verliert seinen Sitz in der Gemeindevertretung Breydin durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 26.05.2019 auf den Wahlvorschlag – Wählergruppe „Interessengemeinschaft Breydin“ entfallenen Stimmen, ist Frau Britta Bahnsen die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Frau Bahnsen wurde von mir mit Wirkung zum 16.03.2022 in die Gemeindevertretung

Breydin berufen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 04.04.2022

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der Sitzung am **21.03.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Breydin betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Gemeindewälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
 - a) alle selbständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - c) alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - d) Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder

befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefällestrecken).

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten (Verpflichtete) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.

- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

**§ 3
Reinigungspflichten**

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde Breydin.
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Gemeinde Brey-

din. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/ Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.

- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

**§ 4
Winterdienst**

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Breydin werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinflüsse, Löschwassereinträge und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Würden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03. des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als

Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 9 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - j) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - k) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind,
 - l) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - n) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
 - o) entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen und sonstige öffentliche Flächen verbringt,
 - p) entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 6

Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. vom Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Gemeinde Breydin auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Breydin gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Gesamtstraßenverzeichnis
2. Reinigungsklassen

Biesenthal, den 22.03.2022

gez.

*André Nedlin
Amtsdirektor*

Anlage 1 – Gesamtstraßenverzeichnis

OT Trampe

Dorfstraße
Eberswalder Straße
Falkenberger Weg
Gersdorfer Straße
Heckelberger Chaussee
Kirschweg
Klobbicker Straße
Kruger Damm
Schwarzer Weg

OT Tuchen-Klobbicke

Akazienweg
Am Storchennest
Beerbaumer Weg
Kirchstraße
Lindenstraße
Melchower Weg
Mühlenweg
Neue Mühle
Waldweg

Anlage 2 – Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
 Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Ortsteil Trampe

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Dorfstraße von Kreuzung K 6006/ B168 bis Eberswalder Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße Flur 2, Flurstück 348, (Dorfstraße 20 a bis 42)	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Eberswalder Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Falkenberger Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Gersdorfer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Heckelberger Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirschweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Klobbicker Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Kruger Damm	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schwarzer Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Ortsteil Tuchen – Klobbicke

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Akazienweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Akazienweg Flur 2, Flurstück 214/2 „Neue Mühle“	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Storchenest	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Beerbaumer Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Kirchstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirchstraße Flur 2, Flurstück 37/2 (Kirchstraße 4–6 u. 8–11)	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lindenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße Flur 2, Flurstück 404 „Dorfanger“	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Melchower Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mühlenweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Neue Mühle	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Waldweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 21.03.2022, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 04/2022, 32. Jahrgang am 26.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.03.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 31.03.2022

Beschluss Nr. 1/2022

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Immo-versa GmbH

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2022 der Immo-versa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Marienwerder die Zustimmung.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 5/2022

Durchführung der Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Schäden durch den Biber am Werbellinkanal/Mausgraben

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Mit den Planungsleistungen für die Durchführung der Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Schäden durch den Biber am Werbellinkanal/Mausgraben das Unternehmen **PPN Planungsgesellschaft für Wasserbau & Wasserwirtschaft mbH**, Straße des Friedens 2a, 16016 Neuruppin für die LP 1 – 3 (Phase 1) mit einer Auftragssumme von **10.863,78 €** brutto zu beauftragen.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 6/2022

Errichtung eingeschränktes Haltverbot für eine Zone Vz. 290.1-40 in der Straße „Am Wald“ im Ortsteil Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Die Errichtung eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone mit dem Vz. 290.1-40 in der Straße „Am Wald“ im Ortsteil Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 9/2022

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen** in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form zum 01. Mai 2022.

2. Die Eltern in den Kindereinrichtungen sind umgehend zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2022

Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– *Beschluss vertagt*

Beschluss Nr. 11/2022

Vorbereitung 20 Jahre Gemeinde Marienwerder – Konzept

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Ein Bürgerfest zum 20-jährigen Jubiläum der Gemeinde Marienwerder vom Freitag, den 16.06.2023 bis Sonntag, den 18.06.2023 auszurichten.
2. Verhandlungen mit der Band Karat für ein 90-minütiges Konzert für Samstag, den 17.06.2023 aufzunehmen und abzuschließen. Hinzu kommen Kosten für GEMA, Künstlersozialkasse, Übernachtung und Catering.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2023 berücksichtigt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 2/2022 (ehemals 47/2021)

Pachtantrag – Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 7, ein Flurstück

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 3/2022

Zuordnung eines Flurstücks der Flur 1 in der Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2022

Baulastvereinbarung zur Errichtung der Mensa auf dem Schulcampus

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2022 (ehemals 44/2021)

Pachtzinsanpassung aller Verträge der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

Marienwerder, 31.03.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Marienwerder hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung: Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten/Eltern zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4**Öffnungszeiten der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.
Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5**Elternbeiträge/Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6**Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbar-

ten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a**Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren**

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelten anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
Im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
Die unterhaltsberechtigten Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt.
Bei zwei bzw. mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 15 Prozentpunkte.
Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten um mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.) Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner

kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Erstberechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, Leistungsbescheid zum Wohngeld.
 - Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im

Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z. B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätestens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben

dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.

Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.

Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstige entschuldigte Fehlzeiten des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt: – ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungs-

verpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Biesenthal, den 01.04.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Marienwerder beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 31.03.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 4/2022, Jahrgang Nr. 32 am 26.04.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 01.04.2022

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1
Marienwerder 12 Monate
2022

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Krippe				
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
bis 20.000	0	1.667	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.100	1	1.675	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00
bis 23.000	2	1.917	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50
bis 29.000	4	2.417	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50
bis 32.000	5	2.667	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50
bis 35.000	6	2.917	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50
bis 38.000	7	3.167	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75
bis 42.000	8	3.500	148,50	165,00	198,00	231,00	239,25
bis 46.000	9	3.833	175,50	195,00	234,00	273,00	282,75
bis 50.000	10	4.167	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00
bis 54.000	11	4.500	252,00	280,00	336,00	392,00	406,00
bis 58.000	12	4.883	288,00	320,00	384,00	448,00	464,00
bis 60.000	13	5.000	315,00	350,00	420,00	490,00	507,50
ab 60.001	14		327,71	364,12	436,94	509,77	527,97

Mindesbeitrag

Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis.: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Kindergarten					Anlage 1 Marienwerder 12 Monate 2022
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%		
bis 20.000	0	1.667	0	0	0	0	0		
bis 20.100	1	1.675	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50		
bis 26.000	3	2.167	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00		
bis 29.000	4	2.417	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50		
bis 32.000	5	2.667	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
bis 35.000	6	2.917	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50		
bis 38.000	7	3.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00		
bis 42.000	8	3.500	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50		
bis 46.000	9	3.833	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50		
bis 50.000	10	4.167	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50		
bis 54.000	11	4.500	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50		
bis 58.000	12	4.833	157,50	175,00	210,00	245,00	253,75		
bis 60.000	13	5.000	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50		
ab 60.001	14		178,64	198,49	238,19	277,89	287,81	Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Hort			Anlage 1 Marienwerder 12 Monate 2022
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90%	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	Mehrbedarf über 4 Std. 120%		
bis 20.000	0	1.667	0	0	0		
bis 20.100	1	1.675	13,50	15,00	18,00	Mindestbeitrag	
bis 23.000	2	1.917	18,00	20,00	24,00		
bis 26.000	3	2.167	22,50	25,00	30,00		
bis 29.000	4	2.417	27,00	30,00	36,00		
bis 32.000	5	2.667	31,50	35,00	42,00		
bis 35.000	6	2.917	36,00	40,00	48,00		
bis 38.000	7	3.167	45,00	50,00	60,00		
bis 42.000	8	3.500	54,00	60,00	72,00		
bis 46.000	9	3.833	63,00	70,00	84,00		
bis 50.000	10	4.167	72,00	80,00	96,00		
bis 54.000	11	4.500	81,00	90,00	108,00		
bis 58.000	12	4.833	90,00	100,00	120,00		
bis 60.000	13	5.000	99,00	110,00	132,00		
ab 60.001	14		106,51	118,34	140,17	Höchstbeitrag	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.03.2022

NÖ

Beschluss Nr. 21/2022

Zustimmung der Gemeinde Rüdnitz zur Belastung von Erbbaurechten
– *Beschluss abgesetzt*

Beschluss Nr. 22/2022

Erbbaurechtsvergabe für ein Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 23/2022

Genehmigung zur Eintragung einer Grundschuld für ein Erbbaurecht des Grundstücks eines Flurstücks der Flur 2 der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 24/2022

Erbbaurechtsvergabe für das Bebauungsplangebiet Sechsrutenstücke in der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2022

Erbbaurechtsvergabe für ein Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

Rüdnitz, 24.03.2022

gez.
i. V. Reinhardt-Jess
Amtsleiter

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 07.04.2022

Beschluss Nr. 8/2022

Freier Eintritt für Kinder der Gemeinde Sydower Fließ in das Strandbad am Wukensee

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Kindern der Gemeinde Sydower Fließ bis einschließlich 14 Jahren ab sofort bis 30.09.2022 den kostenfreien Eintritt in das Strandbad am Wukensee in Biesenthal zu ermöglichen. Der Pächter des Strandbades Wukensee erhält dafür einen einmaligen Betrag in Höhe von 350,00 Euro.
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2022

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Vertei-

lung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ in Höhe von 1.000,00 Euro für den SV Melchow/Grüntal e. V.
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 07.04.2022

gez.
Nedlin
Amtsleiter

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Klobbicke

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Flächen) der Jagdgenossenschaft Klobbicke zu der am 07.05.2022 um 10 Uhr im Gemeindebüro Tuchen stattfindenden Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Abstimmung über die Tagesordnung
- 3 Bericht der Jagdvorsteherin
- 4 Kassenbericht 2021
- 5 Entlastung des Vorstandes

- 6 Entlastung des Kassenführers
- 7 Bericht des Jagdpächters
- 8 Abstimmung über die Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand
- 9 Sonstiges
- 10 Beendigung der Versammlung

Im Auftrag
Dagmar Schmidt
Vorsteherin

Öffentliche Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“

Beschluss zum Jahresabschluss 2020 – Beschluss-Nr.: 01/06/21

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 08.12.2021 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2020 gefasst: **Beschluss-Nr.: 01/06/21**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ETL Mitteldeutschland GmbH, Leipziger Straße 87–92 in 06108 Halle (Saale), geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10.09.2021 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020

mit einer Bilanzsumme von	€ 113.483.665,26
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von	€ 45.318.706,20
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von	€ 75.717.821,12)
und einem Jahresgewinn von	€ 619.398,79

(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von	€ 93.848,98
und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von	€ 525.549,81).

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von T€ 94 auf die neue Rechnung vorzutragen. Es wird weiter beschlossen, den Jahresgewinn im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von T€ 525 ebenfalls auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in den Räumen des WAV „Panke/Finow“, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher

Beschluss zum Jahresabschluss 2020 – Beschluss-Nr.: 02/06/21

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 08.12.2021 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2020 gefasst: **Beschluss-Nr.: 02/06/21**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt, dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 – Beschluss: 03/06/21

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 08.12.2021 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022, einschließlich Investitionsplan, mit folgenden Eckdaten gefasst:

Beschluss: 03/06/21

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2022, einschließlich Investitionsplan, mit folgenden Eckdaten:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	16.771.510 €
die Aufwendungen	16.755.752 €
der Jahresgewinn	15.758 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.388.685 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-21.180.861 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	10.263.670 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	6.883.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage	249.891 €

Nach § 29 Absatz 2 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Umlage für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen und Plätze davon:

a) Stadt Bernau bei Berlin	206.456 €
b) Stadt Biesenthal	27.557 €
c) Gemeinde Rüdnitz	10.583 €
d) Gemeinde Melchow	5.296 €

Der Wirtschaftsplan wurde am 24.01.2022 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim genehmigt. Des Weiteren liegt der Wirtschaftsplan 2022, einschließlich Investitionsplan, in den Räumen des WAV „Panke/Finow“, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher

— Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“ —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 25
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 27
Aus den Vereinen	Seite 34
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 37
Kirchliche Nachrichten	Seite 41
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 42
Notdienste	Seite 43
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 44
Sonstiges	Seite 48

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE DES AMTSBEREICHES BIESENTHAL-BARNIM FÜR DEN MONAT MAI

02.05.2022	Bauausschuss der GV der Gemeinde Melchow
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
02.05.2022	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
03.05.2022	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
09.05.2022	Ortsbeirat des Ortsteils Sophienstädt, Gemeinde Marienwerder
19–21 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
09.05.2022	Bau- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
10.05.2022	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
11.05.2022	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
12.05.2022	Ausschuss Finanzen & Haushalt der GV der Gemeinde Marienwerder
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
12.05.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
12.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
16.05.2022	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder
18–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
16.05.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
16.05.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
17.05.2022	Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
18.05.2022	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
19.05.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gaststätte „Zum Goldenen Anker“
19.05.2022	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“
23.05.2022	Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sydow“
16–19 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
30.05.2022	Ausschuss A1 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim
19–21.15 Uhr	Sitzungsraum, Rathaus Biesenthal
30.05.2022	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 31. Mai 2022** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
--------------------	-----------------------

GRÜNTAL

Minimarkt Stefan Seemke	Dorfstraße 28, Sydower Fließ, OT Grüntal
-------------------------	--

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Mai übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 17. Mai 2022
Erscheinungsdatum: 31. Mai 2022

30 JAHRE AMT BIESENTHAL-BARNIM – 1992–2022

Eine gemeinsame Erfolgsgeschichte der Gemeinden

Die Gemeinde Rüdnitz blickt auf eine mehr als 650-jährige Geschichte zurück. Zwischen Bernau und Biesenthal gelegen befand sie sich immer im Einflussbereich zweier Städte. In ihrer Zeit als „Bauerndorf“ waren beide Städte die natürlichen Absatzmärkte landwirtschaftlicher Produkte, die über den Eigenbedarf hinausgehend produziert wurden. Jahrhundertlang war Rüdnitz Teil des kurfürstlichen Domänenamtes Biesenthal.

Mit Beginn des Industriezeitalters verlagerte sich für die Bewohner des Dorfes der Tätigkeitsschwerpunkt aus der Landwirtschaft in Richtung Lohnarbeit. Damit einhergehend orientierten sich die Menschen stärker Richtung Bernau und später auch Berlin. Der Bezug zu Biesenthal wurde schwächer und trat allmählich in den Hintergrund. Mit dem Bau der Bahnlinie Berlin-Stettin und spätestens nach der Eröffnung des Bahnhofes in Rüdnitz wurde Berlin zum Haupt-Erwerbsort der Bevölkerung. Nur wenige große Bauernhöfe betrieben weiterhin Landwirtschaft. Die Produktion von Obst und Gemüse sowie die private Tierhaltung spielten zur Eigenversorgung weiterhin eine Rolle. Heute würde man dieses Modell als „Nebenerwerbslandwirtschaft“ bezeichnen.

Die Nähe zu Berlin und die damit verbundene sichere Erwerbsquelle sorgten dafür, dass die Bevölkerungszahl von wenigen hundert auf nahezu 1000 Menschen zum Ende des 2. Weltkrieges zunahm. Einen wichtigen Beitrag dazu leistete die Entwicklung von Siedlungsgebieten in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Bauern parzellierten und verkauften wenig ertragreiche Ackerflächen an Berliner Siedler, die in Rüdnitz fernab vom Gedränge der Großstadt ein ruhigeres Leben mit der Möglichkeit der Eigenversorgung kombinieren wollten. Das hört sich heute wieder sehr bekannt an. Auch die Widerstände der „Alteingesessenen“ gegen die „Neuen“ waren die gleichen wie heute.

Zu den Besonderheiten aus dieser Zeit gehört auch eine wenig bekannte Institution – die „Hachschara Rüdnitz“. In den 1930er Jahren fand der Zionismus des Theodor Herzl immer mehr Anhänger unter der jüdischen Bevölkerung. Ziel Herzls war die Schaffung eines eigenständigen jüdischen Staates in Palästina. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die potentiellen Siedler auf eine Tätigkeit in der Landwirtschaft vorzubereiten. Juden waren gezwungenermaßen keine Bauern, sondern lebten in städtischen Gemeinschaften. Auch der Zugang zu vielen handwerklichen Berufen war ihnen traditionell verwehrt. Insbesondere aber jüdische Jugendliche wollten sich der Herausforderung des Aufbaus eines eigenen Staates stellen und so errichtete die jüdische sozialistisch-zionistische Jugendbewegung entsprechende Ausbildungsstätten – eben jene Hachscharas. In diesen bestand die Möglichkeit in zwei- bis dreijährigen Ausbildungen handwerkliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Berufe zu erlernen, das Gemeinschaftsleben eines Kibbuz zu trainieren und vor allen Dingen hebräisch zu lernen. Eine derartige Hachschara gab es auch von 1933 bis 1941 in Rüdnitz in der Nähe des Bahnhofes. Heute befindet sich auf diesem Gelände die Reitanlage Rüdnitz, der größte Pferdehof der Gemeinde.

Berlin war nicht nur für die Rüdritzer, sondern auch für die Stadt Berlin war Rüdnitz interessant: Das rasante Wachstum der Stadt Berlin im späten 19. Jahrhundert verursachte zunehmend mehr Probleme. Dies scheint eine immer wieder auftretende Spirale zu sein. Mehr Menschen finden einen Ort attraktiv und wollen dort leben. Dabei ist es oft unerheblich, ob sie dies selbst wollen oder ob sie die Umstände dazu zwingen. Im Ergebnis leiden die Kommunen unter ihrem eigenen Erfolg, denn die Menschen sind schnell da, die kommunale Infrastruktur nicht!

So erging es auch der Stadt Berlin in den Jahren 1870 bis 1900.

Technische Lösungen konnten zwar eine zentrale Abwasser-Sammlung gewährleisten und damit die Gesundheitsgefahren drastisch verringern, aber für Reinigung der Abwässer gab es nur die Biologie in Form von Rieselfeldern. Nicht zu vergessen, dass damals ein enorm hoher Großtier-Bestand in der Stadt existierte. Das waren vornehmlich Pferde als Arbeitstiere und Milchkühe zur Versorgung der Einwohner.

Entsprechend viele Kadaver fielen an, die schnellstmöglich beseitigt werden mussten. Und hier kam unter anderem Rüdnitz ins Spiel. Dort wurde eine große Hofstelle mit viel Land frei: Alberts Hof. Die Berliner Stadtgüter nutzten die Chance, kauften sich das Gelände und errichteten die modernste „Kadaveranstalt“ der damaligen Zeit in Albertshof. Das Gelände lag günstig an der



Bahnlinie Berlin-Stettin, war vom Dorf genügend weit entfernt, von der Innenstadt Berlins aber sehr schnell zu erreichen. Spezielle Wagons wurden abends in Berlin mit Kadavern beladen und am nächsten Morgen war das Problem aus der Welt – zumindest aus Berlin. Für diese Transporte war in Rüdnitz eine Ausfädelung der Bahngleise über einen Bahnhof nötig, den die Rüdritzer eigentlich gar nicht wollten, sich dann aber auf Kosten Berlins haben bauen und anschließend schenken lassen.

Die ursprünglich als Reserveflächen für Rieselfelder geplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden so nicht mehr gebraucht und wurden durch die Stadtgüter Berlin zu einem landwirtschaftlichen Mustergut ausgebaut. Dieses Gut hatte als volkseigenes Gut (VEG) Albertshof bis zur Wende Bestand und ist heute wieder im Besitz des

Landes Berlin. Die Sonderentwicklung des Siedlungsgebietes Albertshof ist bis heute zu erkennen und völlig anders als im restlichen Gemeindegebiet.

Bis zum Ende der DDR stagnierte die Entwicklung der Einwohnerzahlen bei ca. 1000 bis 1200 Einwohnern. Dennoch gab es auch in Rüdnitz Neuerungen, die teilweise Modellcharakter hatten. So war Rüdnitz auserkoren, Anfang der 1960er Jahre Standort für das erste Konsum-Landwarenhaus der DDR zu werden. Neben der Dorfkirche wurde aus dem ehemaligen Gasthaus Hübner eine Konsum-Gaststätte. Neu errichtet wurde direkt daneben eine dreiflügelige Verkaufseinrichtung für Lebensmittel, Obst/Gemüse, Fleisch/Fisch und Haushaltswaren. Dieser Komplex hatte bereits damals eine Verkaufsfläche von ca. 350 qm und deckte den Bedarf der Dorfbevölkerung vollständig ab. Leider fiel dieser gesamte Komplex nach 1990 der Insolvenz der KONSUM-Genossenschaft zum Opfer und hinterließ eine große Versorgungslücke. Die Gebäude befinden sich heute in privater Hand und bilden einen traurigen Anblick im Herzen des Dorfes.

Anfang der 1990er Jahre wurde Rüdnitz auf Grund seiner Lage in der Nähe zu Berlin und wegen seiner auch damals schon vorbildlichen Anbindung an den ÖPNV für Investoren interessant. Es gab große Freiflächen zwischen den Siedlungsgebieten, die Bodenpreise waren günstig, die Landeigentümer waren verkaufswillig und Aufbruchstimmung herrschte allerorten. Es entstand die Idee einer relativ stark verdichteten Wohnbebauung zwischen Bahnhofstraße und der Siedlung Schulzenau. Eine weitere Idee, die Eingang in den Flächennutzungsplan fand, war ein „pferdenahes“ Wohnen inkl. Reiterhotel und Ferienwohnungen südlich der Bahnhofstraße in Richtung Altes Stellwerk. Realisiert wurden drei Bauabschnitte des Wohnparks. Der Bereich um den Hans-Schiebel-Platz wurde Mitte der 1990er Jahre bezogen. Schlagar- ►►

tig wuchs die Einwohnerzahl auf ca. 1600 Einwohner. An dieser Stelle kam es zu Stagnation, weil die soziale Infrastruktur nicht mitgewachsen war und damit insbesondere die Kita- und Schulsituation für junge Familien nicht attraktiv war. Der eigentlich vorbildliche Entwurf, die Erdgeschossflächen am Hans-Schiebel-Platz für Ladenflächen, Cafés, Dienstleistungen und gewerbliche Angebote mit einem verkehrsberuhigten „Marktplatz“ zu nutzen, scheiterte an der fehlenden Nachfrage. Mittlerweile ist die Nachfrage da, die Eigentümer haben sich aber entschieden aus Gewerbeflächen Wohnungen zu machen, die schnell und hochpreisig vermietbar sind. Übrig geblieben sind kleine Restflächen, die heute von einem Friseur, zwei Dienstleistern und der Bürger-Bibliothek genutzt werden.

Seit Mitte der 90er Jahre stellt sich die Gemeinde der Herausforderung, die soziale Infrastruktur deutlich zu verbessern. Als problematisch stellt sich dabei immer heraus, dass sämtliche Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung seit Beginn der 1990er Jahre immer falsch waren (zumindest für Rüdnitz gesehen!). Landkreise, Land und Bund benötigen aber teilweise zehn Jahre um zuzugestehen, dass ihre auf falschen Annahmen basierenden Planungen weltfremd und für die gemeindliche Entwicklung hinderlich sind. Geteilte Zuständigkeiten potenzieren das Problem zusätzlich. Am Beispiel „Grundschule“ stellt sich das dann so dar, dass die Gemeinden für die Schaffung und Ausstattung ausreichender Schulkapazitäten zuständig sind. Baurechtliche Vorlaufzeiten betragen i. d. R. vier bis fünf Jahre. Der dem zugrundeliegende Bedarfsplan wird durch den Landkreis mit jeweils fünfjährigem Planungszeitraum erarbeitet. Für Kapazitäten, die nicht im Bedarfsplan ausgewiesen sind, werden keine Fördermittel gewährt. Für Ausbildung und Einstellung des pädagogischen Personals ist ausschließlich das Land zuständig. Die Ausbildungsdauer beträgt fünf bis sieben Jahre. Stellt der Landkreis also endlich fest, dass seine Planungen auf falschen

Prognosen basieren, vergehen zehn bis zwölf Jahre, in denen die Lücke nicht geschlossen werden kann.

2003 war ein wichtiges Jahr in der jüngeren Entwicklung der Gemeinde Rüdnitz. Im Land Brandenburg wurde eine Kommunalgebietsreform durchgeführt, die mit der Auflösung des Amtes Panketal einherging. Rüdnitz stand vor der Wahl, Ortsteil der Stadt Bernau zu werden oder als selbständige Gemeinde ins Amt Biesenthal-Barnim zu wechseln. Für den Fortbestand des Amtes Biesenthal war diese Entscheidung essentiell. Für die Gemeinde Rüdnitz bot sich die Möglichkeit, ihre Selbständigkeit zu bewahren. Also eine win-win-Situation. Rüdnitz kehrte also dahin zurück, wo es jahrhundertlang war – ins Amt Biesenthal-Barnim und das bei Wahrung der vollen Entscheidungsautonomie.

Die 2003 getroffene Entscheidung hat sich als voller Erfolg erwiesen. Die Gemeinde wächst überproportional, die soziale Infrastruktur verbessert sich von Jahr zu Jahr, die Zusammenarbeit innerhalb des Amtes könnte nicht besser sein und über die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft entscheiden die Bewohner der Gemeinde über ihre Vertreter unmittelbar.

Zu den Ergebnissen der letzten Jahre gehören die Kapazitätserweiterung der gemeindeeigenen Kita Traumhaus von 40 Plätzen im Jahr 2000 auf 103 Plätze. Aktuell im Bau ist eine neue integrative Kinderkrippe mit 60 Plätzen, die die Gesamtkapazitäten der Kita auf ca. 120 Plätze steigern wird. Zur familienfreundlichen Infrastruktur gehört auch der 2006 fertiggestellte 6000 qm große Kinderspielplatz, der sich auch überörtlich einer großen Beliebtheit erfreut und regelmäßig mit neuen Spielgeräten erweitert wird.

Ziel der Gemeinde ist eine planmäßige und kontinuierliche Siedlungsentwicklung. Dazu hat die Gemeinde 2018 ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet. Gegenwärtig werden die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Sechsrutenstücke“ realisiert, sodass ab September dieses Jahres auf allen 55 Erbpachtgrundstü-

cken neue Wohnhäuser entstehen können. Das ist das erste Mal, dass in der Geschichte des Amtes Biesenthal-Barnim eine derartige Erschließungsmaßnahme in Eigenregie der Gemeinde und damit unter Verantwortung der Amtsmitarbeiter durchgeführt wird. Die zukünftigen Nutzer freuen sich bereits heute und warten ungeduldig auf ihren persönlichen Baubeginn. Weitere Planvorhaben sind in Bearbeitung um vorhandene Siedlungsstrukturen abzurunden.

Zur sozialen Infrastruktur gehört auch die Möglichkeit, sich wieder im Ort mit dem Grundbedarf für das tägliche Leben versorgen zu können. Das ist den mittlerweile mehr als 2100 Einwohnern der Gemeinde sehr wichtig. Hierfür werden gerade die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Ende dieses Jahres sollten alle Hürden genommen sein und Baurecht für einen 800 qm großen Supermarkt an der Bernauer Straße bestehen. Die entsprechenden Verträge mit EDEKA sind unterzeichnet.

Um den Wohnbedürfnissen älterer Mitbürger Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde Rüdnitz ein ca. 5800 qm großes Grundstück zum Bau eines Wohnkomplexes zum altersgerechten Wohnen am Birkenweg zur Verfügung gestellt. Die Planungen des privaten Investors befinden sich auf der Basis des mit der Gemeinde vereinbarten Konzeptes in der Überarbeitung. Die Verträge mit der Gemeinde sind unterzeichnet. Einer Fertigstellung der ca. 60 Wohneinheiten in den nächsten zwei bis drei Jahren scheint nichts entgegenzustehen.

Nach jahrelangem Kampf konnte die Dorfstraße in Rüdnitz als Teil der Kreisstraße K 6005 im vergangenen Jahr grundhaft erneuert werden. Dabei wurde dem Bereich vor der denkmalgeschützten Dorfkirche besonderes Augenmerk gewidmet. Ein durchgehender Rad- und Fußweg verbindet das Ortszentrum Rüdnitz mit Lobetal. Eine mustergültige Allee aus Säuleneichen ersetzte die notwendigerweise gefällten Bäume.

Gemeinsame Projekte mit den anderen Gemeinden des Amtes

nehmen einen immer größeren Stellenwert ein. Dazu hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Das betrifft in erster Linie den Themenbereich Brandschutz, der per Gesetz direkte Aufgabe des Amtes ist. Diese Aufgabe wird von den Gemeinden finanziert und hat in ihrer Umsetzung dazu geführt, dass wir auf einem hohen technischen Stand sind. Die bestehenden infrastrukturellen Mängel werden mit der Erweiterung der Feuerwachen in Melchow und Rüdnitz und dem Neubau eines Gerätehauses in Ruhlsdorf gemeinsam gelöst. Die Qualität der Zusammenarbeit zeigt sich auch an der Übernahme der gemeinsamen Verantwortung für die Grundschule Grüntal durch die vier Gemeinden, die den Schulverband Sydow bilden.

Die letzten Jahre waren nicht nur für die Gemeinde Rüdnitz eine Herausforderung, sondern auch und insbesondere für die Amtsverwaltung. Dem Amtsdirektor und dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Biesenthal-Barnim gebührt großer Dank für die in den letzten Jahren unter teilweise schwierigsten Bedingungen geleistete Arbeit. Die personelle Besetzung der vorhandenen Planstellen, die Arbeit unter nichtoptimalen räumlichen Bedingungen und die besonderen Anforderungen, die sich aus der CORONA-Pandemie ergaben, waren manchmal nur sehr schwer zu bewältigen. Aber es ist gelungen!

Bei aller manchmal notwendigen Kritik hat sich die Existenz des Amtes Biesenthal-Barnim in den letzten 30 Jahren als gutes Konstrukt erwiesen. Die Arbeit der Amtsdirektoren und der Verwaltungsmitarbeiter hat den Gemeinden des Amtes ihre Erfolge ermöglicht. Gemeinsam sollten wir durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen mittels eines zeitgemäßen Neubaus für die Verwaltung, durch die Verbesserung der personellen Ausstattung und durch eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Entscheidungsträgern die Weichen für weitere 50 Jahre Amt Biesenthal-Barnim stellen.

*Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Rüdnitz*

Auf der Walz – Gesellinnen und Gesellen zu Besuch beim Amtsdirektor

Eine Gruppe Reisender besuchte am 23. März die Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim. Traditionell werden Rathäuser von Wandergesellen aufgesucht, um das Stadtsiegel zu erhalten und somit um Arbeitserlaubnis zu bitten.

Zwei Gesellinnen und drei Gesellen, darunter ein Bäcker sowie Tischler und Zimmerer, erzählten in Versform von ihrer Wanderschaft, die nicht kürzer als drei Jahre und einen Tag zu sein hat und nur im äußersten Notfall, z. B. bei schwerer Erkrankung, abgebrochen werden darf und dann auch nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Schacht (Vereinigung von Handwerkern). Andernfalls wäre eine Unterbrechung „unehrbar“, das Wanderbuch würde eingezogen und die Kluft „an den Nagel gehängt“. Nachdem zünftig um das Siegel vorgesprochen wurde, erteilte der Amtsdirektor Andre Nedlin das gewünschte Siegel und eine finanzielle Unterstützung wurde den Reisenden übergeben.

Bereist wird nicht nur das eigene Heimatland, sondern mitunter die ganze Welt. 400 bis 600 Gesellinnen/Gesellen verschiedenster Gewerke sind aktuell weltweit unterwegs. Sie reisen ohne Handys, was die Kontaktaufnahme zu den Verwandten erschwert. Die Walz war und ist teilweise an schwierige Bedingungen geknüpft. So darf der Fremdgeschriebene, wie sich ein Handwerker auf traditioneller Wanderschaft auch bezeichnet wird, während der Walz seinen Heimatort auf keinen Fall betreten, auch nicht an Weihnachten. Oft beträgt der sogenannte „Bannkreis“, also der Abstand zum Wohnort, 50 km. Es gibt nur eine einzige Ausnahme: extreme Notlagen, wie der Tod oder Krankheit eines Familienmitgliedes. Auch dürfen sie kein Geld für die Fortbewegung von Ort zu Ort oder für die Unterkunft ausgeben. Alles Notwendige wird über ihre Arbeit finanziert, weil Vagabundieren – auch während der

Walz – grundsätzlich verboten ist. Die persönliche Begegnungen und Erfahrungen werden angestrebt, ein miteinander in Kontakttreten.

Der Begriff Wanderjahre (auch Wanderschaft, Walz, Tippelei, Gesellenwanderung) bezeichnet die Zeit der Wanderschaft zünftiger Gesellen nach dem Abschluss ihrer Lehrzeit (Freisprechung). Sie war seit dem Spätmittelalter bis zur beginnenden Industrialisierung eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung.



Die Gesellen sollten vor allem neue Arbeitspraktiken, fremde Orte, Regionen und Länder kennenlernen sowie Lebenserfahrung sammeln – und das alles ganz minimalistisch.

Ein Wandergeselle muss in der Öffentlichkeit immer seine „Kluft“ tragen. Da ein Fremder oftmals auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist (zum Beispiel bei der Suche nach Arbeit oder einem Schlafplatz), hat er sich immer ehrbar und zünftig zu verhalten, so dass der Nächste ebenfalls gern gesehen ist. Darin liegt auch der Hauptgrund für vielerlei Ge- und Verbote, insbesondere dafür, welches Auftreten ein Wandergeselle seiner Umgebung gegenüber an den Tag zu legen hat.

All sein Hab und Gut, z. B. Werkzeug, Unterwäsche, Schlafsack, verstaute der wandernde Geselle in einem Charlottenburger

(„Charlie“) oder (seltener) in einem Felleisen, einem historischen Tornister der Schweizer Armee. Insbesondere bei Freireisenden ist die Nutzung einer hölzernen Kraxe oder ein Charlottenburger mit Zweiriemensystem immer beliebter, um das Gepäck auf beide Schultern verteilen zu können. Traditionell wird das Gepäck jedoch ausschließlich mit der linken Schulter getragen.

Auffällig ist der Stenz (Wanderstab) sowie vor allem die Bekleidung: als Zeichen des freien

pen bzw. eine symbolische Darstellung des einzelnen Handwerks findet sich auf dem Koppelschloss, manchmal auch als Ohrringhänger oder Stickelei auf der Rückseite der Weste. Während das Tragen privaten, nicht handwerksbezogenen Schmucks allgemein verpönt oder auch verboten ist, sind viele Wandergesellen mit einer Taschenuhr ausgestattet, deren Kette quer über die Weste befestigt wird. Jeder Schacht hat eigene Erkennungszeichen an der Kluft, so in etwa eine blaue (Rolandschacht), rote (Fremde Freiheitsbrüder), graue (Freier Begegnungsschacht) oder schwarze (Rechtschaffene Fremde) Ehrbarkeit mit daran befestigter Handwerksnadel. Freie Vogtländer sind dagegen an den sogenannten Spinnerknöpfen zu erkennen, Mitglieder von Axt und Kelle tragen einen standardisierten Ohrring, und Freireisende haben keine Erkennungszeichen, abgesehen von ihrem nach innen umgeschlagenen Staudenkragen.

Da ein hoher Prozentsatz der Fremden Zimmerleute sind und sich die Tradition der Wanderschaft bei diesen am besten und längsten erhalten hat, ist es kaum bekannt, dass auch Gesellen anderer Handwerksberufe auf Wanderschaft gehen können. Auf Reisen sind zum Beispiel Tischler, Maurer, Dachdecker, Betonbauer, Bootsbauer, Keramiker, Schmiede, Spengler, Steinmetze, Steinsetzer, Schlosser, Holzbildhauer, Buchbinder, Schneider, Polsterer, Goldschmiede, Instrumentenbauer, Kirchenmaler, Seiler, Bäcker, Konditoren, Köche, Müller, Käser, Gärtner, Landwirte und viele mehr, geschätzt etwa 30 bis 35 Gewerke. Auch relativ moderne Gewerke wie Zweiradmechaniker oder Elektriker befinden sich in Einzelfällen inzwischen auf Wanderschaft, während ältere Gewerke wie Kürschner, Schuster, Böttcher oder Fleischer mangels Interessenten kaum noch erwandert werden bzw. gänzlich ausgestorben sind. Der Irrglaube,

Mannes ein schwarzer Hut mit breiter Krempe, Zylinder, Schlapphut, Melone o. ä., die vor der französischen Revolution dem Adel vorbehalten waren. Weiter eine Kluft mit weiten Schlaghosen aus meist grobem Cord oder Deutschleder, Weste (acht Knöpfe für acht Arbeitsstunden pro Tag), Jackett (sechs Knöpfe für sechs Arbeitstage pro Woche) und weißem Hemd. Die auf der Kluft und den Hemden getragenen Knöpfe sind traditionell aus Perlmutter oder zumindest einem Naturmaterial bzw. Metall. Die Kluftfarben geben eine grobe Auskunft über das Handwerk des Gesellen, so tragen Holzgewerke Schwarz, Metallgewerke Blau, Steinhandgewerke Grau bzw. Beige, Lebensmittelgewerke das Pepita-Muster (schwarzweiß), farbgebende Gewerke Rot und naturbezogene Gewerke Grün. Das Handwerkswap-

dass nur Zimmerer auf der Walz wären, wird noch dadurch verstärkt, dass viele Gesellen anderer Gewerke ebenfalls die typische schwarze Zimmererkluft mit der weißen Staude, einem kragenlosen Hemd, tragen, dies oft vor dem finanziellen Hinter-

grund, dass nur die schwarze Kluft der Zimmerleute als Massenware industriell hergestellt wird, da sie von diesen auch außerhalb der Wanderschaft als normale Arbeitskleidung genutzt wird.

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- ▶ Nokia Handy | Schützenstraße Biesenthal | 26.03.2022
anthrazitfarbenes Handy mit schwarzer Absetzung
- ▶ Herrenfahrrad | Waldstück ggü. des Bahnhofs Biesenthal
23.03.2022 | anthrazitfarbenes Herrenfahrrad der Marke Cube
- ▶ Schlüsselbund | Biesenthal, Langeröner Weg, an der Sitzgruppe
17.01.2022 | Schlüsselbund mit 2 Sicherheitsschlüsseln, Lederanhänger, Karabiner und gelber kleiner Anhänger
- ▶ Fahrradricksack/Fahrradtasche | Biesenthal, Beethoven-/Ecke
Wagnerstraße | ca. 21. o. 22.12.2021
Schwarze Tasche mit Bekleidung und Geld
- ▶ Schlüsselbund | Parkplatz Blütenzauber Wende in Biesenthal
18.11.2021 | Schlüsselbund mit 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Briefkastenschlüssel an einem orangefarbenen Anhänger
- ▶ Schlüsselbund | Bahnhof Biesenthal/Zug nach Angermünde (18:28
Uhr) | 19.10.2021 | Schlüssel mit blauem Schlüsselband mit Aufdruck

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966. Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Ihre Amtsverwaltung

Poller-Aufstellung durch Privatpersonen

Sehr geehrte Bürger*innen, leider kommt es immer noch vor, dass Bürger*innen selbstangebrachte Poller und Pollerähnliche Vorrichtungen eigenständig – ohne Genehmigung – im öffentlichen Straßenbereich aufstellen.

Diese Nutzung stellt, da sie über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Sondernutzung sowie eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sollten künftig Poller, die von Privatpersonen im öffentlichen Raum installiert worden sind, auffallen, werden Sie dazu angehört und aufgefordert, die Poller binnen einer festgesetzten Frist

zu entfernen. Sollte der Forderung bis zum Fristablauf nicht nachgekommen werden, kann dies bis zur Erlassung einer Ordnungsverfügung durch das Amt Biesenthal-Barnim führen.

Poller werden nur von der Stadt oder der Gemeinde installiert um sicher zu stellen, dass die Richtlinien eingehalten werden und um ein einheitliches Bild beizubehalten.

Die Errichtung bedarf einer Sondernutzungsgenehmigung, welche beim Amt Biesenthal-Barnim beantragt werden kann.

*Freundliche Grüße Ihr
Amt Biesenthal-Barnim*

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

☞ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag – Donnerstag 9 – 12 Uhr / Dienstag 14 – 18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

☞ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.



Termine im Mai: 03./17./31.05.2022

☞ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **10.05.2022**

Beteiligungsprozess zum Stadtwald abgeschlossen

Eine Weiterentwicklung des Biesenthaler Stadtwaldes zu einem gesunden, wirtschaftlich genutzten Mischwald mit Wasser- und Naturschutzelementen – das war eine der zentralen Empfehlungen, welche der Bürger:innenrat sowie lokale Interessensgruppen im Laufe des wissenschaftlich informierten Beteiligungsprozesses in Zusammenarbeit mit der Stadt erarbeitet hatten. Am 19. März trafen sich diese Prozessakteure nun mit der Stadt-

Nachdem der Bürger:innenrat zentrale Prozessergebnisse, die auch im Abschlussbericht unter www.civilog.de/waldbrandenburg/prozess zu finden sind, vorgestellt hatte, gab es Raum für Verständnisrückfragen und eine ausführliche Diskussion zwischen Ratsmitgliedern, den Interessensgruppen und Stadtverordneten. Schwerpunktthemen waren unter anderem der Wunsch der Ratsmitglieder nach intensiverer und transparenterer Kommunikation sei-

lich und transparent einzugehen und die SVV-Entscheidung somit auf den Prozessergebnissen zu gründen. Idealerweise soll noch vor den Sommerferien ein weiterer Austausch hierzu zwischen SVV und Prozessakteuren stattfinden. Auch für die Umsetzungsphase des neuen Waldkonzepts soll es weiter Informations- und Rückspachemöglichkeiten für die Bevölkerung geben – z. B. wenn es zur konkreten Ausarbeitung der neuen Jagdpachtverträge

ebenfalls eine Informations- und Rückspachemöglichkeit bieten. Ferner wurde ein weiterer, öffentlicher Infoabend zu Windkraft in Aussicht gestellt. Die Verantwortung liegt bei der SVV, die versprochenen Schritte in der Entscheidungs- und Umsetzungsphase umzusetzen – und umgekehrt bei allen Biesenthalerinnen und Biesenthalern, sich weiter aktiv einzubringen, was Informationen, Diskussionen und Mitbestimmung, aber auch Überprüfung der Handlungen der Stadt anbelangt bezüglich der vereinbarten Dinge (z. B. bezüglich der Ratsempfehlung, jährlich mindestens 12 ha Waldverjüngungsfläche ausschließlich für Laubbäume auszuweisen, um langfristig einen Mischwald erreichen zu können).

Über den formellen, neuen SVV-Beirat hinaus wollen sich Ratsmitglieder auch weiterhin engagieren zum Stadtwald und zur intensiveren Kommunikation zwischen Stadt und Bevölkerung hierzu beitragen. Auch eine regelmäßige Kolumne im Amtsblatt ist angedacht sowie die Ermutigung von ehrenamtlichem Engagement rund um den Stadtwald. Am 15. Mai präsentiert sich der von der DBU geförderte Beteiligungsprozess auf dem Biesenthaler Regionalmarkt.

Die im Prozess erfolgreich praktizierte respektvolle und wohlinformierte Verständigung kann vielleicht auch zukünftig zu wechselseitigem Lernen und einer besseren Entscheidungsgrundlage für die SVV führen – und dabei auch die Möglichkeit schaffen, „in Biesenthal ein bisschen zusammenzurücken“, wie es ein Ratsmitglied formulierte.



verordnetenversammlung (SVV), den Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Amtsverwaltung zum Gemeindegipfel in der Grundschulmensa. Mit Blick auf die baldige Entscheidung der SVV zu einem zukünftigen Stadtwaldkonzept war dabei das Ziel, die erarbeiteten alternativen Zukunftspfade für den Stadtwald und die dazugehörigen Vor- und Nachteile zu präsentieren und sie mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Stadt zu diskutieren. Gekonnt und souverän moderiert wurde diese Abschlussveranstaltung des einjährigen Verständigungs- und Beratungsprozesses von Pfarrer Brust aus Biesenthal.

tens der Stadt; die komplexe und im Abschlussbericht stark thematisierte Frage nach der Finanzierbarkeit eines Waldumbaus hin zum Mischwald; sowie mögliche neue Einrichtungen im Wald wie etwa ein Bestattungswald. Der Bürger:innenrat betonte nochmals den starken Wunsch – eventuell gar in Form eines „Generationenvertrags“ – nach langfristigem Erhalt und Stabilisierung des Waldes, der zwar wirtschaftlich genutzt werden soll, aber auch gleichwertige andere Funktionen erfüllen soll, wie etwa Wasser- und Naturschutz. Die Stadt verspricht, in den kommenden Monaten auf die erarbeiteten Argumente zu den Stadtwald-Optionen ausführ-

kommt. Es soll sogar ein neuer, formaler Beirat für die SVV eingerichtet werden zur Stadtwaldthematik. Auch wurde als zukünftige öffentliche Ansprechperson für Stadtwaldangelegenheiten Frau Hannaske von der Amtsverwaltung eingesetzt. Sie ist unter E-Mail hannaske@amt-biesenthal-barnim.de oder Tel.: 03337/4599-10 zu erreichen und wird auch für einen vereinbarungsgemäßen Entscheidungs- und Umsetzungsprozess des Waldkonzepts seitens der Stadt gleichsam als „Ombudsperson“ des Bürger:innenrats sorgen. Die versprochene, für die gesamte Stadt öffentliche jährliche Waldbegehung soll erstmals voraussichtlich am 30. April 2022 stattfinden und

GEMEINDE RÜDNITZ



☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521) Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

☞ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

05.05.2022 | 17 – 18 Uhr | im Hort Grüntal

Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE BREYDIN

➤ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

➤ **Gemeindearchiv Breydin**

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baum-schnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht. Die Annahme erfolgt jeden zweiten Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr!

Termine im Mai:

07. Mai 2022
21. Mai 2022

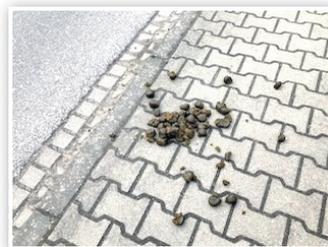
Liebe Einwohner*innen!

April, April der macht seinem Ruf in den ersten Tagen des Monats schon alle Ehre. Aber gerade auf den Regen haben nicht nur Kerstin Engnath und ihr Team der Agrargenossenschaft gewartet. Auch für uns als Hobbygärtner war es eine gute Gelegenheit, die Regentonnen aufzustellen. Aber nun hoffen wir, dass sich der April bis zu den Osterfeiertagen und während der Ferien ausgetobt hat. Wir haben ein nettes Programm zusammengestellt und vieles einfach mal ausprobiert. Britta Wiebrock bastelte mit Muttis und Vorschulkindern im Kulturraum in Trampe bunte Ostergrüße und alle waren mit Begeisterung dabei. Es wurde gestempelt und ausgemalt, aber auch kleine Kunstwerke (behäkelte Ostereier) präsentiert. Besonders freuten wir uns über eine junge Mutti, die mit ihrem kleinen Sohn als Kriegsflüchtlinge kam, und die vielleicht in Trampe ein neues Zuhause finden werden. Ostereier bemalen und anschließend Eierkuchen mit Apfelmus schlemmen konnte jeder, der wollte, im Gemeindezentrum in Tuchen. Geplant ist nun noch ein kleines Osterfeuer auf der Wiese am Spielplatz in Klobbicke. Der diesjährige Osterspaziergang ist auch eine kleine Premiere. Wir kommen uns entgegen und picknicken gemeinsam auf einer schönen Waldwiese. So ist der Plan, nun hoffen wir, dass das Wetter

mitspielt und uns ein wunder-schöner gemeinsamer Nachmittag gelingt. Traditionelle Oster-spiele wie Eierlauf, Sackhüpfen und Eiertrudeln laden zum Mit-machen ein. Ich werde in der nächsten Ausgabe darüber ber-richten.

Doch nun zu unserer letzten Sit-zung der Gemeindevertretersit-zung, die am 21.03.2022 stattge-funden hat.

Wir haben die Neufassung der Satzung über die Reinigung öf-fentlicher Straßen in unserer Gemeinde (Straßenreinigung-satzung) beraten und beschlos-sen. Sie wird allen im nächsten Amtsblatt zur Verfügung ge-stellt. Somit hat jeder Haushalt einen Überblick über seine Rechte und Pflichten. Besonders sind die Hinterlassenschaften von Hunden und Pferden im-



mer wieder ein Thema. Deshalb bitten wir nochmals darum, dass solche „Häufchen“ von den Tierhaltern beseitigt werden. In einem weiteren Tagesord-nungspunkt beschäftigten wir uns mit außerplanmäßigen Aufwendungen für Malerlei-stungen in unserer Kita „Schloss-

geister“, sie wurden mit folgen-der Begründung erforderlich.

In der Kita „Schlossgeister“ wur-de im September 2019 eine Mauerwerkstrookenlegung mit Hilfe eines sogenannten Injektionsverfahrens vorgenommen. Hierbei wurden spezielle Bohr-kanäle in das Mauerwerk ge-setzt und anschließend mit flüs-sigem Injektionsmittel über die Bohrkanäle gefüllt. Im Nach-gang dieses Vorhabens war eine malermäßige Instandsetzung der behandelten Wände not-wendig. Hierfür konnten beim Landkreis entsprechende För-dermittel akquiriert werden und die Umsetzung der Maler-arbeiten, an den im Rahmen des Bohrlochverfahrens trockenge-legten Wänden durchgeführt werden. Die notwendigen Mit-tel in Höhe von 5.369,11 € muss-ten durch die Gemeinde bewil-ligt werden.

Die Vergabe der Leistungen für die Teilsanierung der leerste-henden Wohnung in der „Eberswalder Straße 2“ haben wir beraten und beschlossen, so-dass wir jetzt von einer zügigen Umsetzung des Vorhabens aus-gehen.

Die Wahl des zweiten Vertreters der Gemeinde Breydin für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow wurde nach dem Rücktritt von Herrn Andreas Ullrich als Gemein-devertreter der Gemeinde Breydin erforderlich. Deshalb ist ein wei-terer Vertreter der Gemeinde



Breydin für die Verbandsver-sammlung des Schulverband Sydow zu wählen gewesen. Wir haben, als Nachfolgerin von Herrn Andreas Ullrich, Frau Brit-ta Bahnsen als zweite Vertrete-rin der Gemeinde Breydin in die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow gewählt. In unserer Sitzung am 25.04.2022 haben wir einen Austausch mit unseren Verei-nen geplant und unser neuer Gemeindearbeiter wird sich kurz vorstellen. Wir freuen uns, wenn Sie an unserer Sitzung teilnehmen könnten und Ihre Anregungen für unsere Arbeit einbringen. Nutzen Sie auch die Gelegenheit, um Fragen an die Amtsverwaltung zu stellen. Die Sitzung findet nochmals in der Fachwerkkirche in Tuchen statt.

Ich wünsche Ihnen bis dahin ei-ne gute Zeit.

*i. A. der Gemeindevertretung
Ihre ehrenamtliche Bürgermeisterin
Petra Lietzau*

Flohmarkt ohne „Flöhe“



Ein windiger Samstag im April und die Eberswalderstr. 50a in Breydin OT Trampe lud ein. Wozu? Zum Flohmarkt. So kurz vor Ostern – eine gute Idee. Und der Erlös soll den Senioren Breydins zugute kommen. Vom bemalten Osterei bis hin zu Röcken und Hosen, netten Spaßmachern, Motorradutensilien – Puzzle jeglicher Art und Spielzeug. „Mama, Mama, ich habe das Puzzle gefunden, welches ich schon lange gesucht habe.“ So ein Mädchen zu ihrer Mama. Ein Lagerfeuer durfte nicht fehlen. Vor allen Dingen bei diesen fast winterlichen Temperaturen. Und schon gar nicht Glühwein und Kaffee, dazu ein Würstchen oder Kuchen. Ab 11 Uhr ging das Treiben los. Familien kamen und kramten drauflos und – fan-

den irgendetwas. Einige Senioren/innen saßen um das Lagerfeuer und hielten ein Schwätzchen. Schön eingemummelt verlief auch für sie dieser Flohmarkt, der bis in den späten Nachmittag offen war, aufmunternd und fröhlich. Zu Quasseln gibt es immer etwas. Der Glühwein musste erhalten und die Organisatoren hatten zu tun. Aber man sah ihnen die Freude an, diesen kleinen Markt organisiert zu haben. Auf diesem Wege einfach ein herzliches Dankeschön! Lachen ist in dieser schwierigen Zeit etwas Wundervolles. Wir sind uns einig, Flohmärkte wird es in diesem Jahr weitere geben.

Karin Baron
Gemeindechronistin

Kinderflohmarkt – rund ums Kind

Im Frühling heißt es wieder „Flohmarkt-Zeit“ – Schnökern, Bummeln, mit anderen ins Gespräch kommen, ganz nebenbei ein, zwei schöne Kinder- bzw. Babykleidungsstücke, vielleicht sogar Kinderspielsachen erwerben – das macht einfach Spaß! Das hat sich auch das Team der Kita Schlossgeister gedacht und dementsprechend einen Kita-Flohmarkt ins Leben gerufen. In entspannter Atmosphäre können frisch gebackene Mamas, routinierte Muttis und Papis, aber natürlich auch die Kleinen auf die Suche nach Kleidungsstücken, Spielsachen und anderen nützlichen Dingen des Kindesalltags gehen; mit Sicherheit ist für jeden etwas dabei.

Bei hoffentlich schönstem Wetter lädt die Kita herzlich ein, bei leckerem Kuchen und etwas Tee, an zahlreichen Ständen zu stöbern und dort das ein oder andere Schnäppchen zu finden.

Datum und Zeit: 14. Mai, von 9 bis ca. 13 Uhr

Ein Tisch (Bierzeltgarnitur) wird Ihnen gegen eine kleine Standgebühr 5 Euro und einen Kuchen – am Verkaufstag mitzu-



bringen – zur Verfügung gestellt.

Ort: Hof der Kita Schlossgeister (Breydin, OT Trampe) gegenüber der Agrargenossenschaft.

Telefonnr.: 033451/722

Für den Fall, dass sich die Sonne verkümmelt, gilt Folgendes:

Von kurzzeitigem, leichten Regen lassen wir uns nicht unterkriegen.

Für den Fall von langanhaltendem, starkem Regen und/oder orkanartigen Winden, wird der Flohmarkt abgesagt bzw. vertagt.

Bei Interesse, einen Stand zu errichten, melden sich Sie bitte bei der Kita-Leitung. Stände sind gebührenpflichtig. Der Erlös aus Standgebühr und Kuchenverkauf geht ohne Umwege direkt an die Schlossgeister-Kinder.

Da es sich um einen Kita-Flohmarkt handelt, wird darum gebeten, nur Dinge aus dem Kindesalltag anzubieten.

GEMEINDE MELCHOW

➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn	☎ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt	☎ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch	☎ 03334/3891536

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Öffnungszeiten zu den u. g. Terminen jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

Der Kompostierplatz Melchow öffnet für Sie im Monat Mai: 14.05. | 28.05.



Ukraine-Hilfe: Viele aus der Gemeinde Marienwerder beteiligen sich



Am Mittwoch, den 6. April fand in Ruhlsdorf ein Kennenlerncafé für Ukrainerinnen, ihre Kinder und die Gastfamilien statt. Annett Klingsporn, ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Marienwerder, lud alle ukrainischen Gäste und die Gastfamilien in die Lesestube des Bürgerhauses Ruhlsdorf zu Kaffee und Kuchen ein. Die Idee dafür kam von einer Ruhlsdorfer Familie, die Geflüchtete bei sich aufgenommen hat. In Marienwerder und Ruhlsdorf konnten jetzt schon 18 Personen im Alter von sechs Monaten bis 83 Jahren aus der Ukraine aufgenommen werden und ein vorübergehendes Zuhause finden. Von Beginn an setzt sich zum Beispiel Familie Hagewiesche (Ruhlsdorf) besonders für die Menschen in Not ein. Ihr Beispiel spornte an und mehr und mehr Familien machten Platz, um ein wenig Geborgenheit zu schaffen. Dann konnte auch noch die alte Pfarrwohnung neu hergerichtet werden. Die kleine Zwei-Raum-Wohnung stand vollkommen leer. Ruhlsdorferinnen und Ruhlsdorfer schafften es innerhalb von zwei Tagen, gemeinsam alles Notwendige zusam-



menzutragen. Da ging es von Betten bis zur Waschmaschine bis zum Garderobenspiegel – an jedes kleine Detail wurde gedacht. Inzwischen wohnen dort fünf Frauen aus Kiew, die nach langer ‚Reise‘ sicher angekommen sind und sich allesamt geborgen fühlen, auch wenn es klein ist. Gemeinde-Pfarrer Lars Friedrich wohnt im Pfarrhaus unter ihnen und kümmert sich mit um sie. Nun zurück zum Kennenlernnachmittag: Annett Klingsporn hieß die Gäste herzlich willkommen und regte an, sich hier im ‚Kennenlerncafé‘ zu vernetzen, um sich künftig gegenseitig unterstützen zu kön-

nen. Es gibt eine eigene WhatsApp-Gruppe, die die Kommunikation erleichtern wird. Auch wollen die Gemeinde Marienwerder und das Amt Biesenthal unterstützen, wo sie können. So werden zwei Kinder in die Kita Spatzennest gehen und auch die Grundschule in Marienwerder hat zwei ukrainische Kinder aufgenommen. Für die Kita Mäusestübchen ist die Aufnahme eines Kindes geplant. Das Bürgerhaus in Ruhlsdorf kann von den ukrainischen Familien mit genutzt werden – zum Spielen und Verweilen. Denkbar wäre hier auch ein Deutsch-Sprachkurs, den sich

die meisten Teilnehmerinnen wünschten. Es gibt ein kostenloses Friseurangebot und der Sportverein Freya in Marienwerder bietet die kostenlose Teilnahme am Vereinssport an. Überhaupt war der Spendenlauf für die Ukraine, zu dem der Sportverein, die Gesangsvereine und der Förderverein Kita Mäusestübchen aufgerufen hatten, ein echtes Highlight! Die MOZ hat darüber berichtet. Es wurde gelaufen, gelaufen und gelaufen. Über 16.000 € konnte Thomas Tegge, Vorsitzender des Sportvereins an die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal überweisen, die die Flüchtlingshilfe auf hohem Niveau organisiert und bündelt.

Es war ein schöner Nachmittag im Bürgerhaus in Ruhlsdorf mit Kaffee, Tee, Kuchen und netten Gesprächen; Telefonnummern wurden getauscht und neue Nachbarn konnten sich beschnuppern und am Ende wurde deutlich: Liebe Gäste aus der Ukraine, fühlt Euch herzlich willkommen. Wir sehen mit Schrecken was in Eurem Land passiert und versuchen zu helfen, wo wir können!

☞ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17 – 18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert


 TOURISMUSVEREIN
Naturpark Barnim e.V.

Gewappnet für den Saisonstart – gut aufgestellt geht der Tourismusverein in die Sommermonate

„Natürlich waren wir in den letzten Monaten nicht untätig“, erklärt Klaudia Priebe, die im November letzten Jahres neu gewählte Vorsitzende des Tourismusvereins Naturpark Barnim. Schwerpunktmäßig habe man gemeinsam mit den anliegenden Kommunen und Tourismusorganisationen den Wahlkampf „Deutschlands Schönster Wanderweg“ 2022 für den Barnim organisiert. Der gehe jetzt in die entscheidende Phase. „Wir möchten an alle Biesenthalerinnen und Biesenthaler appellieren, uns jetzt zu unterstützen, damit die nötige Stimmenanzahl zusammenkommt, um unseren Fernrundwanderweg ‚Rund um die Schorfheide‘ auf’s Treppchen zu heben.“ Seit einigen Tagen sind dafür an vielen Stellen Wahlboxen und Wahlkarten für den im Juni endenden Wettbewerb aufgestellt, die den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Gästen der Region die Stimmabgabe ermöglichen.

„Nun starten wir mit den letzten Vorbereitungen der Urlaubssaison“, bekräftigt Priebe. So habe man einen Kooperationsvertrag mit der Initiative BARshare der Kreiswerke Barnim abgeschlossen, der in den beiden Touristinformationen des Vereins die Prüfung von Führerscheinen ermöglicht. Diese ist Voraussetzung für die Anmietung eines umweltfreundlichen E-Autos, die am Rathaus Biesenthal und im Bahnhof Wandlitzsee möglich ist. „Das ist ein wichtiger Baustein für einen umweltfreundlichen Tourismus in unserem Barnim“, erklärt Priebe. Ziel ist es, dass möglichst viele Reisende ihr Auto schon zu Hause stehen lassen und hier vor Ort die nachhaltigen Mobilitätsangebote der Region nutzen.

In den letzten Tagen sei der Verkauf von Fahrkarten für die Berliner Eisenbahnfreunde an-

gelaufen. „Wir freuen uns sehr, dass diese Fahrten wieder möglich sind. In den letzten Tagen hat es einen wahren Ansturm auf die Tickets gegeben“, bestätigt Marlies Losansky aus der Touristinformation Wandlitzsee. „Nun hoffen wir, dass mit sinkenden Inzidenzzahlen der Corona-Pandemie auch das Eisenbahnmuseum Basdorf bald wieder öffnen kann.“ Ein ganz neues „Museum“, das Besucherzentrum am UNESCO Welterbe Bauhaus Bernau mit seiner Dauerausstellung zur Geschichte des Bauhauses, war indes Ziel eines Teamtages der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tourismusvereins: „Der Tag war uns besonders wichtig, denn viele unserer Besucherinnen und Besucher fragen nach dem neuen Zentrum. Da wollen wir einfach fit sein“, bestätigt Sieglinde Thürling aus der Touristinformation in Biesenthal.

Ihre Kollegin Petra Sankowski ist derzeit auch auf einem ganz anderen Feld des Tourismus aktiv: Sie arbeitet in der AG „Städtepartnerschaften“ der Gemeinde mit. „Wir haben für unsere Gäste aus dem französischen La Ferrière ein spannendes touristisches Programm gebaut.“ Über 130 von ihnen werden Ende Mai in Wandlitz zu Gast sein. Gemeinsam mit Alicja Rösler und allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sind Ausflüge nach Eberswalde und Bernau sowie zum Schiffshebewerk Niederfinow und nach Chorin vorbereitet, die allesamt auch über Biesenthal führen. Der Markt und die traditionsreichen Häuser der Bahnhofstraße werden den französischen Gästen dabei nahe gebracht. „Wir hoffen natürlich sehr, dass diese Angebote viele Franzosen zum Wiederkommen in unseren Barnim anregen“, betont Sankowski. Im wahrsten Sinne „natürlich“

stunden Wandern und Radfahren nach wie vor im Fokus der Arbeit, bestätigt Andrea Heins aus der Touristinformation Biesenthal. Sie unterstützt Marlies Losansky bei der Vorbereitung der „Mitwanderzentralen“, die ab Mai 2022 wieder angeboten werden. „Wir haben einige neue Routen dabei, auch solche, die Biesenthal als Startpunkt haben“, so Heins. „Und die erfolgreichen aus den letzten beiden Jahren werden um neue Teilziele ergänzt“ macht Losansky neugierig. Selbstverständlich sei ein Teilstück des neuen Fernrundwanderweges „Rund um die Schorfheide“ dabei, der durch Biesenthal führt und mit dem sich, wie oben ausgeführt, um den Titel „Deutschlands Schönster Wanderweg“ 2022 beworben wird. „Wir freuen uns übrigens auch auf viele Pilger! Schließlich können sie seit dem letztem Jahr die begehrten Pilgerstempel in unserer Touristinformation bekommen!“, so noch einmal Andrea Heins aus der Touristinformation Biesenthal. Auf diesem Feld profitiere man auch von der neuen Kooperation mit dem Tourismusverein Berlin-Pankow, ergänzt Gabriele Schluffer-Heinemann, die im Sommer wieder zum Team dazustößt: „Mit den Nordberliner Kolleginnen und Kollegen haben wir in diesen Tagen eine Wander- und Radkarte herausgegeben, die entlang der historischen Handelsstraße ‚Via Imperii‘ durch unser Vereinsgebiet führt. Sie ist jetzt auch in unserer Biesenthaler Touristinformation erhältlich.“

„Nach den Einschränkungen der Pandemie sehen wir uns nun einem Krieg in Osteuropa gegenüber“, erklärt Klaudia Priebe abschließend. „Im Namen des Vorstandes unseres Tourismusvereins danke ich daher ganz besonders allen Hoteliers sowie den Betreiberinnen

und Betreibern von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Pensionen, die schnell und unkompliziert den Aufrufen aus der Politik gefolgt sind, Unterkünfte bereit zu stellen.“ Zudem habe man sich bei der Betreuung von Flüchtlingsfamilien und der Organisation eines Benefizkonzertes der Bernauer Veranstalterin Swetlana Hauke eingebracht. Man sei sich im Verein bewusst, dass das beginnende Reisejahr kein normales werde, „aber wir sind gut vorbereitet!“, so die Vorsitzende.

Lutz Lorenz, Tourismusverein



Nr. 5 „Rund um die Schorfheide“
Jetzt abstimmen und tolle Preise gewinnen!

INFO

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V.
Bahnhofplatz 2
im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel: 033 397 - 672 77 (Tourist-Information Wandlitzsee)
Tel: 033 37 - 490 718 (Tourist-Information Biesenthal)
Mobil: 0172 - 323 04 39
www.barnim-tourismus.de
www.machmalgruen.de
Bitte besuchen Sie uns auch auf facebook: <https://de-de.facebook.com/machmalgruen.de>

Wir betreiben die Tourist-Informationen im denkmalgeschützten Bahnhof Wandlitzsee und im historischen, ebenso denkmalgeschützten Rathaus am Markt zu Biesenthal.

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/49 07 18
 www.machmalgruen.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–16.00 Uhr
 Sa/So 10.00–16.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–14.00 Uhr
 Sa 10.00–14.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
 Fax: 03 33 97 / 6 72 79
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21



Bürgerforum

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat um 20 Uhr im Restaurant Salute statt. Alle an nachhaltiger Ent-

wicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen!

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. informiert

Der Arbeitslosenservice Bernau führt im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine Bürgerberatung in Biesenthal, Rathaus, Am Markt 1, durch. Jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Individuell, vertraulich und kostenlos
 Fragen zur Arbeitslosigkeit (ALGI, ALGII)
 Ausfüllen von diversen Anträgen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög, Wohngeld usw.)

Termin für 2022

(2. Dienstag im Monat)
10. Mai

Außerhalb der Sprechstunden sind wir zu erreichen:
 Arbeitslosenverband Deutschland,
 Landesverband Brandenburg e. V.
 Arbeitslosenservice Bernau
 Zepernicker Chaussee 45
 16321 Bernau
 Tel.: 03338/2249

Die Volkssolidarität Barnim informiert



Veranstaltungen – Mai 2022

- Mo 02.05. 13.00 Uhr Kartenspiele
- Mi 04.05. 14.00 Uhr Stuhlgymnastik für Senioren, UKB 2 €
- Do 05.05. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 06.05. 12.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 09.05. 13.00 Uhr Kartenspiele
 17.00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi 11.05. 14.00 Uhr Spielenachmittag
- Do 12.05. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 13.05. 12.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 16.05. 13.00 Uhr Kartenspiele
- Mi 18.05. 14.00 Uhr Schlager der 60er, Teil 4, UKB 2 €
- Do 19.05. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 20.05. 12.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 23.05. 13.00 Uhr Kartenspiele
 17.00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi 25.05. 14.00 Uhr Insel Madeira – Reisebericht, UKB 2 €
- Do 26.05. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Fr 27.05. 12.00 Uhr Reha-Sport im Club
- Mo 30.05. 13.00 Uhr Kartenspiele

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Club das Tragen der Maske beim Betreten der Räume noch erforderlich ist. Diese können dann aber beim Sitzen am Tisch abgenommen werden.

Noch ein Hinweis: Wie jedes Jahr führen wir zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni 2022 die Listensammlung der Volkssolidarität durch. Die nächste Rentensprechstunde findet am 11. Mai statt. Diese Sprechstunde der VS Barnim findet derzeit **n u r** nach telefonischer Voranmeldung in Einzelgesprächen statt. Anmeldung erbeten bei Frau Nikitenko Tel. 03338 – 8463. **Bitte tragen Sie zum Termin eine FFP2 / KN95 Maske.** Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

- Änderungen vorbehalten -

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19; Tel.: 033 37 / 40 0 51
Öffnungszeiten: MO 13.00 – 17.00 Uhr, MI 13.00 – 17.00 Uhr
 Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an. Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

Die Schützengilde Tempelfelde informiert



Mitgliederversammlung 2022

Am 26. März, fand die ordentliche Mitgliederversammlung erstmalig in Lanke statt. Als Veranstaltungsort wurde das Restaurant Bellevue gewählt, an dieser Stelle möchten wir uns beim Team für die Gastfreundschaft sowie die leckeren Speisen ganz herzlich bedanken. Die Veranstaltung wurde trotz noch geltender Corona-Bestimmungen gut besucht, pünktlich um 16:00 Uhr ertönte der Klang unserer Vereinsglocke und verkündete den Beginn der Versammlung. Neue Mitglieder hatten die Gelegenheit sich vorzustellen, die Mitgliederzahl hat erneut zugenommen und der Altersdurchschnitt der Mitglieder ist leicht rückläufig, aber immer noch über 50 Jahren. Eine Verjüngung der Gilde ist angestrebtes Ziel des Vorstandes: Wer am Schießsport und der Wahrung der Tradition Interesse hat und den Fortbestand der Gilde mit tragen möchte, ist herzlich eingeladen Kontakt mit uns aufzunehmen. Alle Infos dazu finden sich auf unserer Website www.schuetzengilde-tempelfelde.de Nach der Vorstellung der neuen Mitglieder erfolgte eine Reflexion des Jahres 2021. Bedingt durch die Corona Maßnahmen mussten einige Sportveranstaltungen

kurzfristig abgesagt werden, trotzdem wurde das Sportjahr erfolgreich abgeschlossen, einige Mitglieder belegten sehr gute Resultate bei verschiedenen Wettbewerben. Mitglieder der Gilde haben die Weiterbildung zum Schießsportleiter erfolgreich absolviert und wurden offiziell zum Schießleiter berufen. In unserem Büro wurden die letzten offenen Maßnahmen umgesetzt, der Raum ist nun ansprechend eingerichtet und kann für kleine Versammlungen etc. genutzt werden. Einige Artefakte der Gilde sind dort ausgestellt und können nach Absprache besichtigt werden. Es ist uns weiterhin gelungen eine ganzjährige Wasserversorgung auf unserer Sportstätte zu errichten, Dank den fleißigen Mitwirkenden. Im September 2021 wurde es notwendig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, da ein neuer Vorstand zu wählen war. Der neue Vorstand ist seitdem arbeitsfähig, die Vorstellung der Verantwortlichen erfolgte mit der Oktober-Ausgabe des Amtsblattes. Anlässlich des 160-jährigen Bestehens der Schützengilde gab es im Herbst 2021 einen Fototermin vor der Oase in Tem-

pelfelde, dazu wurden alle Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Gilde eingeladen. Der Tag war ein voller Erfolg mit erstklassigen Foto-Ergebnissen. Das offizielle Foto der Gilde wurde hochwertig gerahmt und bezeichnet und hat einen Platz in dem Büro gefunden.

Nach Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr erfolgte eine offene Diskussion zu eingereichten Vorschlägen.

Die Abstimmung der angenommenen Vorschläge erfolgte nach dem Mehrheitsprinzip. Ein Ergebnis der Abstimmung war eine Anpassung der vorliegenden Satzung der Gilde. Fortan ist es möglich, Ehrenmitglieder der Gilde auch postum zu ernennen. Es erfolgte, auf Grund seiner hervorragenden Leistungen bei der Wiedergründung der Gilde sowie beim Erwerb und der Gestaltung unserer Sportstätte, die postume Ernennung des langjährigen Mitglieds Ulrich Kühne zum Ehrenmitglied. Die Ehrenurkunde wird vom Vorstand an Frau Kühne überreicht.

Ein weiterer Höhepunkt der Veranstaltung war die Auszeichnung und Beförderung einer Reihe von Mitgliedern. Unser besonderer Dank ging an die

langjährigen Vorstandsmitglieder Marlies Schuldt und Joachim Knaack sowie an unser Ehrenmitglied Harry Pischel für seine außerordentliche Hilfe bei anstehenden Pflegemaßnahmen auf der Sportstätte. Harry Pischel und seiner Tochter überraschten uns mit einer gebundenen Fotochronik der Gilde von der Wiedergründung bis zum Jahr 2007, bezeichnet als Band 1. Diese wurde an den Vorstand übergeben und befindet sich nun bei den anderen Artefakten. Vielen Dank für dieses Highlight und die vielen schönen Momente, an die sich vor allem die „alten“ Mitglieder beim Durchstöbern erinnern konnten.

Im Anschluss an den offiziellen Teil ließen wir den Abend mit einem gemeinsamen Abendessen ausklingen.

Wir freuen uns auf die nächsten sportlichen Wettbewerbe, sowie auf anstehende gemeinsame Erlebnisse in Tempelfelde, wie Tanz in den Mai und das Dorf-, Vereins und Schützenfest.

Gunnar Bartel

2. Vorsitzender

Schützengilde Tempelfelde 1861 e. V.
www.schuetzengilde-tempelfelde.de

Vereinsmeisterschaft Trap der SGi Tempelfelde 1881 e.V.

Bei winterlichen Bedingungen um 3 Grad Celsius und stürmischem Ostwind fand am 10.04.2022 unsere Vereinsmeisterschaft in der Disziplin Trap statt. Die Temperaturen waren eine echte Herausforderung, die wir aber nach der Corona-Zwangspause gern angenommen haben. Alle Schützinnen und Schützen hielten den Wetterbedingungen stand und wurden nach dem Wettbewerb mit leckerer Bratwurst sowie selbstgebackenen Kuchen und Kaffee von unserer Festmeisterin Nicole Fischer verwöhnt. Vielen Dank für die rege Teilnahme, anbei die Ergebnisse:

Damenklasse:

Platz 1 und Vereinsmeisterin: Gabriele Weissbrodt mit 29 Treffern,

Platz 2: Marion Molkenthin mit 20 Treffern,

Platz 3: Peggy Barth und Nicole Fischer mit 13 Treffern.

Herrenklasse:

Platz 1 und Vereinsmeister: Bernd Wolter mit 38 Treffern,

Platz 2: Gunnar Bartel mit 32 Treffern,

Platz 3: Henri Hammermeister mit 31 Treffern,

Platz 4: Peter Molkenthin und Uwe Zacharias mit 29 Treffern,

Platz 5: Matthias Rink mit 28 Treffern,

Platz 6: Jan-Sören Berlin mit 27 Treffern,

Platz 7: Fred Andre Karow mit 25 Treffern,

Platz 8: Heiko Reinelt mit 23 Treffern,

Platz 9: Andreas Weigner mit 21 Treffern,

Platz 10: Mike Steinicke mit 18 Treffern,

Platz 11: Jörg Hohndorf mit 17 Treffern,

Platz 12: Ringo Conrad mit 14 Treffern.

Gunnar Bartel, 2. Vorsitzender Schützengilde Tempelfelde 1861 e. V.

www.schuetzengilde-tempelfelde.de



v. l. n. r. Bernd Wolter, Gunnar Bartel, Marion Molkenthin, Gabi Weissbrodt, Peggy Barth, Nicole Fischer

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Mai 2022

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

digitale Kompetenzen

Montag 30.05. 09:00 – 12:15	Fit für Online-Treffs - Videokonferenzsysteme im Praxistest Wir stellen verschiedene Tools vor und zeigen, z.B. anhand von zoom, wie diese funktionieren.
Mittw / Donnerstag 11.05. – 02.06. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen Ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen
Mittwoch 04.05. (Mi) 09:00 – 15:00	SMARTam START – Workshop lernen Sie die Anwendungsmöglichkeiten Ihres Smartphones oder Tablets kennen. Smart in Fit - Workshop für Ernährung, Gesundheit und Fitness
Montag 09.05. – 23.05. 09:00 – 12:15	Internet – aber sicher! Beim Umgang mit dem Internet erfahren Sie, was – wie – wo geht und was sie tunlichst vermeiden sollten. Sicher ist sicher!
Montag 16.05. 15:30 – 17:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Montag 30.05. 12:30 – 14:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen aus dem Computeralltag Sie erhalten Rat vom Experten

Sprachkurse

Montag 16.05. – 25.07. 17:30 – 20:00	Alltagsenglisch praxisnah vermittelt – Activate your English (Niveaustufe A2) Entwicklung des freien Sprechens. Der Fokus liegt auf mündlicher Kommunikation und Interaktion Auch für Wiedereinsteiger!
Dienstag 03.05. – 05.07. 17:30 – 20:00	NEU: Lesen und Lernen – kriminell gut mit „Cook and Kill“ (Niveaustufe A2 / Lernziel B1) Begeben Sie sich auf eine virtuelle Verbrecherjagd und erleben Sie ein spannendes Sprachabenteuer.
Mittwoch 18.05. – 20.07. 09:30 – 12:00	Englisch Konversation – Let's talk! (Niveaustufe B1) Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse - Erhöhen der Sprachsicherheit durch aktuelle und interessante Gesprächsthemen. Aktiv zuhören - spontan reagieren!
Dienstag 24.05. – 28.06. 15:00 – 17:00	Bonjour la France – Entdecken Sie Frankreich A1 Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

Bewegung und Gesundheit

Samstag 04.06./ 18.06./ 02.07. ganztags 09:00 – 20:00	Zeit für mich - Ein Tag Achtsamkeit und Natur Gönnen Sie Sich einen Tag in freier Natur und entdecken Sie dabei die heilsamen Kräfte der Achtsamkeit (mit Meditation und Body-Scan)
Mittwochs 25.05. – 27.07. 15:00 – 16:30 17:00 – 18:30	QiGong – Stärkung der Lebenskraft „Meridian QiGong“- Einführungskurse für Anfänger „die acht Seidenwurzeln des Lebens“ es geht weiter
sprechen Sie uns an	Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter sofern es infolge Corona möglich ist QiGong / Yoga / MBSR-Kurs Achtsamkeit / Entspannung mit Klangschalen

Diskurs

Montag 25.04. 14:30 – 16:00 30.05. 14:30 – 16:00	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr) Das Biesenthaler Becken - Landschaft des Jahres 2017 im Barnim Die Uckerseenrinne und das Uckertal - Landschaft des Jahres 2017 in der Uckermark
--	--

Bildung für Nachhaltige Entwicklung

Mittwoch	Lebendig durch Natur - Die Wildnis in den Alltag holen - Modul 2 (Sommer): Dem Lebendig Sein auf der Spur Angewandte Wildnispädagogik trifft auf Waldbaden - Eintauchen in die Bewegungs- und Wahrnehmungsformen von Wildtieren, wild werden, Absichten für das Jahr stärken
----------	--

08.06. 09:30 – 12:45	„Lebendig“ Impulse für Neugier und Naturverbindung mit allen Sinnen, Sicher Barfuß Laufen, Gerüche, Düfte, Farben, die Qualität des Lachens.
Donnerstag 19.05. 09:30 – 12:30	„NEU!!!“ Sinn EIN(zu)machen: Workshopreihe Speisezettel Wildnis - Handwerk mit Tradition Vielfalt pflanzen Draußen Wir entdecken wir mit Ihnen übers Jahr hinweg regionale Lebensmittel und kulinarische Köstlichkeiten aus der Natur werden uns mit alte Sorten essbarer Nutzpflanzen und deren Anwendung vertraut machen. Es folgt eine gemeinsame Pflanzaktion im Gemeinschaftsgarten.
Donnerstag 28.04. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Frühjahrsbestellung (was ins Freiland trotz Frostgefahr), Rebstöcke erziehen, Ziergehölze nach Blüte schneiden, Pfirsich Fruchtholzschneit
19.05. 14:00 – 15:30	Nach den Eisheiligen (Aussaat und Pflanzen sofort, Weinschnitt, rund um Kräuter)

Gestalten

Donnerstag 19.05. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
Freitag 06.05. / 20.05. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Freitag 29.04. 14:00 – 16:30	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt TIFFANY-SONNENFÄNGER – Das Besondere für jeden Tag ... Vortrag mit Demonstration ... mit Aussicht auf ein Workshop-Wochenende im Schaukelgarten
demnächst bei Interesse bitte unbedingt melden	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt Workshop Korbflechten für Beginner Sie bekommen Einblicke in ein uraltes Handwerk - Flechten unter Anleitung in gleichgesinnter Runde beginnend mit einfachen, dekorativen Objekten

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5 10.05. | 23.05.2022
Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4 03.05 | 16.05. | 29.05.2022

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
Barnim-Apotheke: ☎ 03337/40500 | Stadt-Apotheke: ☎ 03337/2054
Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078
Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:
Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

VERANSTALTUNGEN

10. Biesenthaler Regionalmarkt am Sonntag, den 15. Mai

Wir feiern Jubiläum: nun zum 10. Male findet er statt, der Biesenthal Regionalmarkt. Am Sonntag, den 15. Mai 2022 werden wieder Marktstände, eine Bühne und viele Gäste den Platz vor dem historischen Fachwerk-rathaus rund um die Jubiläumseiche beleben. Um 11:00 Uhr geht es los, mit bunten Ständen, welche die vielfältigen Produkte aus unserer Region anbieten: frische Salate und leckerer Käse aus dem Barnim, Jungpflanzen für den Garten, Wurst und Wildfleisch aus der Uckermark, und vieles mehr, meist aus ökologischem Anbau. Hier können Sie die Bäuerinnen und Bauern direkt kennenlernen und mit ihnen ins Gespräch kommen.

Für Hungrige gibt es Biobratwurst, Wildgulasch, allerlei Vegetarisches und Suppen und den berühmten selbstgebackenen Blechkuchen aus dem Holzofen vom Kulturbahnhof Biesenthal. Dazu ein Frischgezapftes vom Barnimer Brauhaus in Hohenfinow. Das Kunsthandwerk aus der Region präsentiert Keramik, Handgedrechseltes, Genähtes und Gefilztes, Schafswollprodukte und anderes mehr.

Wie immer werden um 11 Uhr die Jüngsten das Fest musikalisch eröffnen: die Kinder der Kita Sankt Martin, gefolgt von der Kombo Kalésch aus Eberswalde. Um 12 Uhr, wenn die Mittagsglocken läuten, lädt der Bürgermeister an die Tafelrunde um die alte Eiche zu einer kostenlosen Bio-Gemüsesuppe und

selbst gebackenem Brot aus dem Holzbackofen. Und Kinder aufgepasst! Der Zauberer Gilbert the Great wird für euch wieder Bälle verschlucken, die atemberaubende Tuchartistin Patryja Krupa wird sich in die Äste der großen Eiche schwingen und Roberta Anecchino hat ein Puppenspiel dabei, und „Wo ist Paul“ – eine noch ganz junge Band aus Biesenthal – kreiert Musik aus Elementen des Pop, Rock und Blues.

Rund um das Markttreiben gibt es weitere Attraktionen: Insektenhotels bauen beim Nabu, das Lastenrad der Naturschule ausprobieren, zuschauen, wenn Carina Vogel ihre Schafe scheren lässt, Basteln, Kinder-Mitmachzirkus und vieles mehr.

Von 9:00 bis 11:00 Uhr findet auch dieses Jahr wieder die kulinarische Kräuterwanderung des NaBu mit der Expertin Elisabeth Westphal statt. Da die Führung sehr beliebt ist, bitte möglichst umgehend anmelden bei: andreas_krone@posteo.de. Unkostenbeitrag 5 € (NABU-Mitglieder frei).

Zwischen dem Bahnhofsvorplatz und dem Markt wird es wieder einen Shuttlebus geben, der alle auf Schienen Anreisenden jeweils zu den Ankunfts- und Abfahrzeiten ihrer jeweiligen Bahn bringen wird. Alternativ fährt stündlich der Bus 869 vom Bahnhof Bernau direkt zum Biesenthaler Marktplatz.

Kontakt Biesenthal Regionalmarkt 2022: loewenstein@1a21-biesenthal.de

Veranstaltung des Vereins Fachwerkkirche Tuchen

21.05. | 17.00 Uhr
„Also spiegle du in Liedern, was die Erde Schönstes hat“



Unter dem Titel „Also spiegle du in Liedern, was die Erde Schönstes hat“ bringt der Tenor Ferdinand A. Keller Lieder von Franz Schubert und Richard Strauss zu

Gehör. Seit der Spielzeit 2021/22 ist er Ensemblemitglied im Internationalen Opernstudio des Staatstheaters Nürnberg.

Das Programm wird von Bert Mario Temme am Klavier begleitet. Er lebt und arbeitet freischaffend in Berlin als Sänger und Pianist.

Im Ambiente der Fachwerkkirche erklingt faszinierende Musik als schönste Form menschlicher Sprache.

Mehr Infos im Netz:
www.fachwerkkirche-tuchen.de

Solarpark Tempelfelde: Informationstag für die Nachbarschaft

Sehr geehrte Damen und Herren, nördlich von Tempelfelde im Landkreis Barnim planen BOREAS Energie und NOTUS energy den Bau einer Freiflächen-Solaranlage. Nach Rückmeldungen von Anwohnerinnen und Anwohnern haben die Unternehmen die Planung umfangreich angepasst. Um das Projekt, aber auch den neuen Planungsstand vorzustellen, laden BOREAS und NOTUS die Nachbarschaft zu einem Informationstag ein.

Wann: Samstag, den 30. April
14:00 bis 17:00 Uhr
Wo: Sportplatz, Am Sägewerk,
16230 Tempelfelde,
Sydower Fließ
(Geodaten: 52.713739, 13.711512)

„Wir haben vor allem die Abstände zu den nächsten Wohnhäusern und auch die Flächenplanung entlang der L 292 noch einmal angepasst“, erklärt Florian Schmidt, verantwortlicher Planer bei NOTUS energy. Demnach sollen an der Landstraße zwischen Tempelfelde und Grüntal nur noch auf einer Seite Solarmodule stehen. Eine mögliche Tunnelwirkung wird dadurch vermieden.

Zum Informationstag bauen BOREAS und NOTUS mehrere Infostände auf, für Fragen ist zu jedem Thema ein Ansprechpartner anwesend: Was ist geplant und wie wirkt sich der Solarpark auf die Nachbarschaft aus? Wie funktioniert die Technik der Solaranlagen und was sind die nächsten Planungsschritte? Was bedeutet der Solarpark für die Tier- und Pflanzenwelt vor Ort? Welche Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung gibt es?

Die Informationsausstellung ist eine freiwillige Veranstaltung der Planer BOREAS und NOTUS und unabhängig von der öffentlichen Auslegung. „Die Anwohnerinnen und Anwohner haben viele Fragen und Anregungen. Wir stellen das Projekt auch vor, um persönlich mit den Anwohnerinnen und Anwohnern ins Gespräch zu kommen, auf Fragen zu antworten und Hinweise aufzunehmen“, so Andrej Noack, Regionalleiter Brandenburg bei BOREAS Energie.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei und für jeden offen. Für Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.



Foto: H. Rustige

„Die vier Jahreszeiten“ – am Samstag, 14. Mai in der Kirche Sophienstädt

Die Jahreszeiten – das ist der regelmäßige Zyklus in unserem Leben, die endlose Wiederkehr eines natürlichen Rhythmus in einer endlosen Zeit, sie versinnbildlichen das Werden und Vergehen, Wachsen und Reifen, Vergänglichkeit und Erneuerung.

Mit „Die vier Jahreszeiten“ präsentiert das Kammerorchester des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde am Samstag, 14. Mai 2022 um 18:00 Uhr in der Kirche Sophienstädt einen Streifzug durch diesen ewigen Rhythmus.

Antonio Vivaldis „Jahreszeiten“ gehören dabei zu den bekanntesten Werken des klassischen Repertoires. Lautmalerisch zeichnet er dort das Jahreszeitenonett eines unbekannteren Dichters – vielleicht Vivaldi selbst? – nach. Aber auch andere Komponisten wie Émile Waldteufel oder Johann Strauß haben sich mit den „Jahreszeiten“



beschäftigt und erklingen in diesem frühlingshaften Konzert. Seien Sie dabei und unternehmen Sie mit dem Eberswalder Ensemble eine Reise durch die schönsten Naturvertonungen der Musikwelt.

– Änderungen vorbehalten –

Kartenreservierung unter:

Brandenburgisches
Konzertorchester Eberswalde
Tel. (0 33 34) 25 650

Die Karten liegen dann ab 17:00 Uhr an der Abendkasse zur Abholung bereit. Eintritt: 7,00 Euro/Kinder bis 14 Jahre frei

Konzertreihe: „Klassik auf dem Lande 2022“

„Die vier Jahreszeiten“

14. Mai 2022

18:00 Uhr

Kirche Sophienstädt

mit dem Kammerorchester des
Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde

Musikalische Leitung: Urs-Michael Theus

Kartenreservierung unter:
Brandenburgisches
Konzertorchester Eberswalde
Tel. (0 33 34) 25 650

Find us on Facebook

Eine Veranstaltung der Gemeinde Marienwerder und mit freundlicher Unterstützung des Landkreises Barnim.

10. Benefizkonzert aus der Reihe „Musikschulen öffnen Kirchen“

Am Samstag, den 21. Mai findet um 16:00 Uhr in der Dorfkirche Rüdnitz das 10. Benefizkonzert aus der Reihe „Musikschulen öffnen Kirchen“ unter der künstlerischen Leitung von Erik Liro statt. Schülerinnen und Schüler der Musikschule Barnim geben ein Frühlingskonzert. Bereits ab 14:30 Uhr werden Kaffee und

Kuchen sowie Kirchenführungen angeboten. Viel hat sich in den letzten Jahren getan. Überzeugen Sie sich selbst! Der Eintritt ist frei. Spenden für die Kirchenglocke sind willkommen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Christina Straube

Vorsitzende des Fördervereins
Dorfkirche Rüdnitz e. V.

Konzert des Männergesangsvereins „Frohsinn“

Am 15. Mai wird um 14.00 Uhr ein Gottesdienst mit anschließendem Konzert des Männer-

gesangsvereins „Frohsinn“ Marienwerder in der Kirche Marienwerder stattfinden.

Einladung am Donnerstag, den 26. Mai (Herrentag)

Naturkundliche Wanderung zum Familientreffen an der Uli Schmidt-Hütte am Hellsee, Treffpunkt: 9.30 Uhr Marktplatz Biesenthal; Streckenlänge: 6 km zur Hütte; Wanderleiter: R. Lehmann (03337/40751), ab 11.00 Uhr Versorgung mit Ge-

grilltem, Getränken, Kaffee und Kuchen. Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Michael Klose, i. A. des

Vorstandes Naturfreunde
OG Biesenthal-Hellmühle e. V.

Wir fahren nach Stettin

Die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR) organisiert im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwochen am 07.06.2022 eine Tagesfahrt nach Stettin.

Auf dem Programm stehen:
Abfahrt 7:00 Uhr ab Rüdnitz vor der Bürgerbibliothek bzw. 7:10 Uhr ab Albertshof vor dem Gemeindezentrum

Abfahrt 8:00 Uhr mit dem Schiff nach Stettin ab Oderberg, Fahrzeit ca. 6 Stunden

Mittagessen und Kaffeegedeck auf dem Schiff

Ca. 16:00 Uhr Stadtrundfahrt mit Reiseleiter in Stettin
Rückfahrt 17:30 Uhr, Ankunft in Rüdnitz ca. 20:00 Uhr

Der Reisepreis für diese Fahrt beträgt 75,00 Euro pro Teilnehmer.

An dieser Fahrt können sich auch Reiselustige beteiligen, die



das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Wer sich für diese Tagesfahrt interessiert, meldet sich bitte umgehend, jedoch bis spätestens 25.05.2022, verbindlich bei Renate Lehmann telefonisch unter 0160/4442096 oder per Mail: igsenioren@ruednitz-online.de an
Brigitte Dahl

Sprecherin Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz

Biesenthaler Pflanzentauschbörse 2022



Tomatenpflanzen ausgesät, aber nun wissen Sie nicht, wohin mit den vielen Pflanzen? Dafür ist die Kürbissaat nicht aufgegangen?

Petersilie hat sich im Garten selbst ausgesamt, und muss nun wie Unkraut behandelt werden, aber der Thymian will einfach nicht werden?

Vielleicht ruhen in einer windgeschützten Ecke noch Stecklinge von der Johannisbeere oder Absenker von Brom- und Himbeeren. Was ist mit den vielen Ablegern von Grünstilben oder Stecklingen von der Buntnessel? Viele Gartenbegeisterte haben mehr herangezogen als Garten, Fensterbrett oder Haus an Platz bieten.

Sie alle sind herzlich eingeladen zur diesjährigen Pflanzentauschbörse auf dem Biesenthaler Regionalmarkt.

Bringen Sie Ihre überflüssigen Pflanzen, und schauen Sie, ob es

etwas gibt, was Sie noch gern im Garten oder auf dem Balkon hätten. Auch, wenn Sie nichts bringen oder nichts mitnehmen, sind Sie herzlich eingeladen, bei uns vorbei zu schauen.

Wir werden mit einem Hänger Erde, vielen Töpfen zum pikieren und topfen, und Tischen für die Pflanzen vor Ort sein.

Ohne Geld als Zwischenstation soll sollen Pflanzen ihre*n Besitzer*in wechseln können.

Wir freuen uns, wenn unser Stand außerdem zum Austauschort für Gärtner*Innenwissen wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gern an: biesenthal-pflanz@gmx.net (Tobias Schumann und Almuth Kunze)

Termin:

Biesenthaler Regionalmarkt am Sonntag, den 15. Mai 2022 von 11:00–17:30 Uhr auf dem Marktplatz der Stadt Biesenthal

Galerie im Rathaus Biesenthal

Herzliche Einladung zur neuen Ausstellung „Landschaften – Malerei von Otger Bultmann und Guido Mieth“ in der Galerie im Rathaus Biesenthal.

Die Eröffnung findet am Samstag 14. Mai 2022 um 16.00 Uhr statt.

Zum Regionalmarkt am 15. Mai 2022 ist die Galerie geöffnet. Im Rahmen der Ausstellung haben Sie Gelegenheit mit den Künstlern Otger Bultmann aus Wandlitz und Guido Mieth aus Lanke ins Gespräch zu kommen.

LANDSCHAFTEN

15.5.–18.9.2022



OTGER BULTMANN - MALEREI



GUIDO MIETH - MALEREI



GALERIE IM RATHAUS BIESENTHAL, AM MARKT 1, 16359 BIESENTHAL
Geöffnet: Di 10 – 12 und 13 – 18 | Do + Fr + Sa + So 10 – 16 Uhr, Tel. 03337 490718

Tanz in den Mai

- 18:00 Uhr Beginn
- 19:00 Uhr Begrüßung
Bürgermeister
- 19:30 Uhr Maibaum aufstellen
- 20:00 Uhr Tanz



• Musik und Tanz

• Essen und Trinken ☺



Organisiert von der Gemeinde Melchow & dem MCV – Melchower Carneval-Verein e. V.

Und für die Kinder:

19:30 Uhr

Laternenumzug
mit der Feuerwehr



Tanz in den Mai

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Melchow, liebe Gäste,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow und der MCV Melchower Carneval Verein e. V. laden herzlich zum Tanz in den Mai ein. Am 30.04.2022 wird auf dem Festplatz am Karpfenteich das Fest für Groß und Klein veranstaltet. Dabei sein wird das traditionelle Aufstellen des Maibaums ebenso wie der Fackelzug durch die Gemeinde. Für das leibliche Wohl sorgt der MCV und zum Tanz spielt DJ Doc Shorty auf, er verfügt über ein breites Repertoire mit Musik für jeden Geschmack. Bis um 02:00 Uhr in der Nacht des 1. Mai wird gefeiert. Wer möchte, kann ab

10:00 Uhr beim Aufräumen helfen.

Eines ist aber noch wichtig zu erwähnen. Der Festplatz wurde Ende März nach den Baumaßnahmen geglättet und neuer Rasen angesäht. Ich möchte Sie bitten, das Betretungsverbot zu beachten und insbesondere keine Vegetationsabfälle oder sonstigen Dinge auf dem Festplatz abzuladen.

Wir freuen uns auf viele Besucher und ein Wiedersehen nach langem von der Corona-Pandemie geprägtem Winter.

Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Melchow

21. Wukenseefest im Strandbad Wukensee

Das 21. Wukenseefest vom 24. bis 25. Juni 2022 lockt mit einem spannenden Drachenbootfestival, bunten Kinderprogrammen und vielen Überraschungen. Wir laden alle Paddelwilligen und Spaßmannschaften ganz herzlich zur Teilnahme am Drachenbootrennen ein. Viele Höhepunkte laufen an diesen Tagen parallel zum Drachenbootrennen. Die Formulare für



die Team-Anmeldungen finden Sie auf www.drachenboote.org oder auf dem Link der Stadtseite: www.biesenthal.de.

Nur Mut! Ein Boot – maximal 16, mindestens 12 Paddler (davon mind. 6 Frauen) und ein Trommler – mehr ist nicht notwendig.

Das Startgeld beträgt 150,00 € je Mannschaft. Diese erhält hierfür 20 Eintrittsbänder.

Nähere Informationen erhalten Sie über den Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Telefon 03337 / 2003 und den Wukey's – Biesenthal Sportverein e.V. – Drachenbootsportverein, Frau Simone Drews – Tel. 0173/9527718.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Sponsoren- und Spendenaufruf für das 21. Wukenseefest der Stadt Biesenthal

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Biesenthal, in diesem Jahr jährt sich unser traditionelles Wukenseefest zum 21. Mal. Fleiß und viel ehrenamtliches Engagement allein reichen nicht aus, es bedarf auch in erheblichem Maße finanzieller Mittel. Aus diesem Grund bitten wir Sie heute um Ihre Unterstützung in Form einer Spende oder eines Sponsoringvertrages!

Auch in diesem Jahr planen wir neben dem sportlichen Wettkampf im Drachenbootfahren, viele weitere Attraktionen.

Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können. Für die

Unterstützung in Form eines Sponsoringvertrages, haben wir Ihnen verschiedene Sponsoring-Pakete zusammengestellt. Diese senden wir Ihnen gern zu. E-Mail: buergemeister@biesenthal.de. Ihre Spende bitten wir auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.

Sparkasse Barnim, IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10
BIC: WELADED1GZE
Kennwort: Unterstützung Wukenseefest 2022

Für Ihre großzügige Spende oder Ihr Sponsoring bedanke ich mich im Voraus.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten und Angebote

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 bis 19.00 Uhr (Girls only)
Dienstag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 20.00 Uhr
Freitag:	14.00 bis 20.00 Uhr
Samstag:	14.00 bis 20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes mit Anlage Di. – Sa. zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnesstraining (ab 18 Jahre) Dienstag – Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4,- € pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann

kommt vorbei und meldet euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Sebastian Henning

Jessy Jordan

BFD: Nico Giuffrida

Freiwilligen Dienst:

Jeremy Ehlert

Student für Medienpädagogik:

Dennis Hertzsch

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwiieger

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus

Dorfstraße 1

16321 Rüdnitz

Tel.: 03338769135

Handy: 0171 5443498

creatimus.ruednitz@gmail.com

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152

16359 Biesenthal

Tel./Fax.: 03337/ 41770

Neues aus dem Creatimus

Die Osterferien sind vorbei und es gab wieder ein vielfältiges Ferienprogramm. Ein besonderes Highlight war sicherlich der Besuch im Heidepark. Aber auch alle anderen Aktivitäten wurden wieder zahlreich genutzt. Unsere Radtour war zwar für alle sehr anstrengend aber das gemeinsame Picknick am See war echt toll. Die nächsten Ferien werden jetzt schon von uns vorbereitet. Das heißt wir freuen uns über Wünsche, Ideen und Vorschläge von Euch. Die Ferienfahrt in den Harz ist schon ausgebucht aber sicher werden wir noch andere Aktivitäten durchführen, so dass alle wieder eine schöne Zeit miteinander verbringen können.

Auch im Creatimus ist der Krieg in der Ukraine natürlich immer

wieder ein Thema. Wir sind ein offener Jugendclub und unsere Angebote richten sich an ALLE Kinder und Jugendliche in Rüdnitz und Umgebung. Gerne können Kinder und Jugendliche, die aus der Ukraine oder anderen Ländern zu uns geflüchtet sind, ihre Freizeit gemeinsam mit allen Besuchern und Besucherinnen bei uns verbringen. Das von uns geplante und gekaufte Gartenhaus lässt leider weiter auf sich warten, wir hoffen sehr, dass es bald geliefert wird und wir es dann gemeinsam aufbauen können. Mit diesen Informationen lassen wir euch bis zum nächsten Mal mit vielen Sonnenstrahlen zurück und wünschen euch alles Gute und bleibt gesund.

Euer Creatimus Team

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Grundschule Marienwerder

Schachteam Landesmeister

An der Brandenburger Schulschachmeisterschaft am 26. März in Fredersdorf nahm auch eine Mannschaft der Grundschule Marienwerder teil. Für die jüngste Wettkampfklasse G (Schüler 1. bis 4. Klasse) nominierte die AG-Leiterin Mandy Barna Luca Madel aus der 4. Klasse, seinen Bruder Tim Madel und Phillip Dieball aus der 3. Klasse, Joris Rung aus der 2. Klasse sowie den erst 6-jährigen Dean Kilian aus der 1. Klasse

in die Schulauswahl. Am Ende wurde die Mannschaft mit großem Vorsprung souverän Landesmeister.

Zum Auftakt gewannen die Jungs gegen die Waldgrundschule Hohen Neuendorf, am Ende Dritter, klar mit 3,5:0,5. Gegen die Fred-Vogel Grundschule Fredersdorf gewannen sie anschließend noch klarer mit 4:0. Die Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg besiegten sie mit 3:1. Auch der spätere Vize-

landesmeister, die Europaschule Falkensee, wurde mit 3:1 besiegt. Gegen die Schüler der Traugott-Hirschberger-Grundschule Lübbenau gab es ebenfalls einen 3:1-Erfolg. In der vorletzten Runde gab es nochmal ein klares 4:0 gegen die Grundschule Gebrüder Grimm aus Brandenburg. Damit stand die Grundschule Marienwerder bereits vor der letzten Runde als Landesmeister fest. Schon in Feierstimmung gab die Mann-

schaft zum Abschluss mit dem 2:2 gegen die Erich-Kästner-Grundschule Falkensee doch noch ihren ersten Mannschaftspunkt ab, was aber nichts mehr am souveränen Titel mit drei Punkten Vorsprung änderte.

Vom 22. bis 25. Mai darf die Grundschule Marienwerder Brandenburg nun beim Bundesfinale in Suhl vertreten.



**Schulschach-Mannschaftsmeisterschaft
des Landes Brandenburg 2022 - WK G**

Mannschafts-Rangliste: Stand nach der 7. Runde

Rang	Mannschaft	S	R	V	Man.Pkt	Brt.Pkt.	Buchh
1	GS Marienwerder	6	1	0	13	22.5	55.0
2	Europaschule Falkensee	4	2	1	10	18.5	60.0
3	Wald GS Hohen Neuendorf	4	2	1	10	18.5	54.0
4	GS "Gebr. Grimm" Brandenburg	4	1	2	9	16.5	51.0
5	Erich-Kästner-GS Falkensee	3	2	2	8	18.0	46.0
6	L.-da-Vinci Campus Nauen	4	0	3	8	16.5	54.0
7	T.-Hirschberger-GS Lübbenau	4	0	3	8	13.0	50.0
8	Astrid-Lindgren-GS Falkenberg	2	3	2	7	14.0	52.0
9	GS Eggersdorf	3	1	3	7	14.0	46.0
10	GS Am Weinberg Woltersdorf	3	0	4	6	14.0	38.0
11	Fred-Vogel GS Fredersdorf	3	0	4	6	12.5	48.0
12	GS Am Wäldchen Strausberg	2	0	5	4	8.5	43.0
13	Vorstadt GS Strausberg	1	0	6	2	8.5	37.0



Hort Grüntal



Hallo liebe Eltern, Großeltern, Freunde und Verwandte....
Auch in diesem Jahr wollen wir Sie recht herzlich, zu unserem Frühlingsfest im Hort, einladen!
Wir haben wieder viele Attraktionen geplant und auch ein alter Bekannter wird wieder da sein, um mit uns zu feiern aber mehr wird nicht verraten, lasst euch einfach überraschen!!!

Wann?.: Am 25.05.2022 ca. 14.30-17.30 Uhr
Wo?.: Auf dem Gelände des Hortes Grüntal



Jugendkulturzentrum KULTI

Rückblick Osterferien 2022 und Bauprojekt für HandwerkerInnen

Nach dem erfolgreichen Bauprojekt 2021 „Solar und Windenergie“ geht es im Jugendzentrum KULTI Biesenthal weiter im Bereich Handwerk und Bau. Ein Ziel besteht darin, verschiedene Firmen mit ins Boot zu holen und den Kindern wichtige Grundkenntnisse zu vermitteln. Wie auch im letzten Jahr wird wieder Hartmut Zerbe (Zimmerer aus Biesenthal) mit Rat und Tat zu Seite stehen. In unterschiedlichen Bauprojekten werden kleine Beton- und Holzarbeiten mit Kreativität und Fleiß durchgeführt. Besonderes Augenmaß wird auf die Zusammenarbeit im Team gelegt. Den Kindern werden auf kurzweiliger, interessanter Weise unterschiedliche handwerkliche Tätigkeiten bzw. Grundkenntnisse vermittelt und die Arbeitsgemeinschaft wird mit etwas Gebauten abgeschlossen. Das wöchentlich stattfindende Projekt wird in Kooperation mit der Grundschule Biesenthal durch-

geführt, durch lokale HandwerkerInnen unterstützt und von pädagogischen Fachkräften angeleitet.

Das diesjährige Ferienprogramm- Ostern 2022 wurde sehr vielseitig gestaltet. Frühjahrsputz, Schnitzeljagd durch ganz Biesenthal, Kochen, Disko, Basteln und Weiteres. Das Highlight wie (fast) jedes Jahr war die Fahrt zum Heidepark. Anmeldungen flogen ins Kulti rasant ein und die freien Plätze waren in Rekordzeit vergeben. Zum Ende der Ferien wurde eine Disko von den älteren Jugendlichen selbstständig organisiert, ein eigenes Organisationsteam hat sich gebildet und wurde pädagogisch begleitet. Auch unsere Fahrradtour wurde von den Kindern, Jugendlichen sowie dem Ehrenamt geplant und anschließend durchgeführt. Hilfe zur Selbsthilfe. Wir freuen uns auf viele spannende Projekte, Veranstaltungen und Unternehmungen im Sommer 2022.

Kinderkalenderbilder April

*Leute,
es wird Frühling, so oder so.*

Da kann es schneien, regnen, frieren, zu trocken sein, zu warm sein, da können Ministerinnen zurücktreten oder auf Waffen statt auf Diplomatie setzen, da

können die schlimmsten Horrorszenarien an die Wand gemalt werden, da können die Preise und Steuern steigen, da kann der Wohlstand sinken, da können wir weinen, schreien, demonstrieren, Gutes tun, helfen, spenden, da können Regie-

rungen versagen oder abgesetzt werden, da kann Krieg oder Frieden sein, es wird Frühling.

Die ersten Knospen und Blüten zeigen sich an den Bäumen und Sträuchern, die Felder und Wiesen werden grün. Die Bienen summen, die Vögel singen, die

Kraniche stehen auf den Feldern, die ersten Störche sind da, es wird Frühling.

Da kann kommen, was will.

*Jugendkordinatorin
Renate Schwieger*



Marta - Klasse 5a - Nowy Tomy



Chariv - Klasse 2 - Grundschule Marienow

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14

Tel. 03337 – 3337

Fax 451759

E-Mail: l.hochheimer@

kirche-barnim.de

Die folgenden Termine gelten vorbehaltlich etwaiger neuer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen zur Eindämmung des Corona-Virus! Alle Andachten und Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt und entsprechend dem Hygienekonzept der EKBO.

Biesenthal

► SO | 01.05. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

► SO | 08.05. | 14.00 Uhr

Gottesdienst

► SO | 15.05. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

► SO | 22.05. | 10.30 Uhr

Gottesdienst (mit den Konfirmand*innen)

► DO | 26.05. | 10.30 Uhr

Himmelfahrtsgottesdienst

► SO | 29.05. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

Rüdnitz

► SO | 01.05. | 09.00 Uhr

Gottesdienst

Lanke

► SO | 15.05. | 09.00 Uhr

Gottesdienst

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen

Kirche Biesenthal

Schützenstr. 36

Tel. 03337/3307

► SO | 01.05. | 16.30 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

► MI | 04.05. | 18.00 Uhr

Selbsthilfegruppe für Alkohol-

krankte Menschen und

Angehörige

► FR | 06.05. | 18.00 Uhr

Friedengebete

► SO | 08.05. | 16.30 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

► MO | 09.05. | 18.30 Uhr

Männertreff

► MI | 11.05. | 15.00 Uhr

Senioren-Oase

► MI | 11.05. | 18.30 Uhr

Gesprächskreis „Bibel heute“

► FR | 13.05. | 18.00 Uhr

Friedengebete

► SO | 15.05.

Kein Gemeinschaftsgottesdienst

– Gemeindefest

► MI | 18.05. | 18.00 Uhr

Selbsthilfegruppe für Alkohol-

krankte Menschen und

Angehörige

► FR | 20.05. | 18.00 Uhr

Friedensgebete

► SO | 22.05. | 16.30 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

► MI | 25.05. | 18.30 Uhr

Gesprächskreis „Bibel heute“

► FR | 27.05. | 18.00 Uhr

Friedengebete

► SO | 29.05. | 16.30 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst

► SO | 01.05.

10:15 Uhr | Melchow

14:00 Uhr | Tempelfelde

► SO | 15.05.

10:15 Uhr | Freudenberg

14:00 Uhr | Beiersdorf

► SO | 22.05.

10:00 Uhr | Tuchen

► DO | 26.05.

11:00 Uhr | Grüntal

14:00 Uhr | Tempelfelde

► SO | 05.06.

14:00 Uhr | Freudenberg

Konfirmation

► SO | 12.06.

10:15 Uhr | Grüntal

14:00 Uhr | Klobbicke

► SO | 19.06.

10:15 Uhr | Melchow

14:00 Uhr | Tempelfelde

► SO | 26.06.

11:00 Uhr | Schönfeld

Sportplatz

► SO | 03.07.

10:15 Uhr | Melchow

14:00 Uhr | Beiersdorf

► SO | 10.07.

10:15 Uhr | Trampe

14:00 Uhr | Tempelfelde

FV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marien-

werder OT Ruhlsdorf

Fon: 033395/420

Fax: 033395/711 71

E-Mail: kontakt@kirche-ruhls-

dorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

Sophienstädt

► SO | 01.05. | 14:00 Uhr

Marienwerder

► SO | 15.05. | 14:00 Uhr | mit Beteiligung des Männergesangsvereins Marienwerder

Ruhlsdorf

► SO | 22.05. | 10:00 Uhr

Kirchengemeinde

► DO | 26.05. | Himmelfahrt |

11:15 Uhr | Weidenkapelle in

Zerpenschleuse

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359

Biesenthal, Tel. 03337-21 32

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

► MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Berichte aus der Vorgeschichte der Stadt Biesenthal – bis zum heutigen Tage

Mit heutigem Beitrag möchte ich über Straßenbau, Häuser und Gewerbe vergangener Zeit berichten.

Das erste Friseurgeschäft in Biesenthal befand sich am Markt im Hause Gutcke. Hier übte der Friseurmeister Kadow seinen Beruf aus. Einige Jahre später verlegte er sein Geschäft in sein eigenes Haus. Jetzt August-Bebel-Straße 4 / Ecke Grünstraße. An dieser Stelle stand früher ein kleines Haus fast auf der Straße. Die Grünstraße war an dieser Stelle so eng, dass kein Pferde-fuhrwerk durchkam. So wurde das schon baufällige Haus abgerissen.

Friseur Kadow baute sich an dieser Stelle das noch jetzt vorhandene Haus und richtete sich hier sein Friseurgeschäft ein, bis zu seinem tragischen Tod. Herr Kadow verunglückte mit seinem eigenen Auto, wobei er den Tod fand.

Bis zum heutigen Tage befindet sich in diesem Haus ein Friseursalon. Da aber Herr Kadow bei seinem Hausbau durch die neu vermessene Straßenbreite der Grünstraße sein Haus etwas zurückbauen musste, nicht mehr den Standort des früheren Hauses einhalten durfte. So entstand nur ein schmales Haus ohne Hof. Die neue Straßenlage musste unbedingt eingehalten werden.

An der Rüdritzer Chaussee befand sich bis kurz vor Kriegs-



Friseursalon August-Bebelstraße 4 Ecke Grünstraße. Der Eingang zum Friseursalon ist von der August-Bebel-Straße. Der Zugang, wie er hier auf dem Bild zu sehen ist, ist heute nicht mehr vorhanden.

de eine Tankstelle. Diese wurde betrieben von Herrn Kruska, der gleichzeitig auch eine Autoreparaturwerkstatt in seinem Haus ausübte, so auch Schlosser- und Schmiedearbeiten.

Die Tankstelle, Werkstatt und sein Wohnhaus befanden sich an der Rüdritzer Chaussee gleich hinter der Wäscherei, welche jetzt abgerissen wurde. Auf dem Heideberg sollte in den fünfziger Jahren eine internationale Sportschule erbaut werden, nach dem Maßstab wie später in Kienbaum. Für den Sportplatz wurden schon 5.000 Sitzplätze angeliefert. Der Staatssekretär Herr Braune in

Berlin hat dann entschieden, dass in Biesenthal die Einrichtung der Landessportschule bleibt und in Kienbaum die internationale Sportschule erbaut wird. So wurden die Sitzplätze wieder abgeholt.

Von 1957 bis 1959 wurde auf dem Heideberg eine Hundeschule eingerichtet, eine Zentralschule zur Ausbildung von Polizeihunden. Nach Schließung der Hundestaffel hielt das MfS Einzug. Diese Organisation war standhaft bis zur Wiedervereinigung.

Gertrud Poppe, Ortschronistin
Biesenthal, April 2022

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe



Ehemalige Autowerkstatt von Autoschlosser Kruska. Rechts im Bild die ehemalige Autowerkstatt von Autoschlosser Kruska von 1936 bis 1945 in der Rüdritzer Straße 1.



Ruinen auf dem Heideberg – Der Heideberg. Am 02.04.2013 war der Beginn mit dem Abriss sämtlicher Gebäude. Rechtes Gebäude war der Eingang zum Küchentrakt. In dem Gebäude links befand sich eine Arztpraxis, außerdem die Funk- und Nachrichtenzentrale. Der gesamte Komplex wurde vergrößert, als das Gebiet vom MfS übernommen wurde.

Ein Rückblick auf die Monate Januar bis April im Jahre 1945

Der Anfang des Jahres 1945 war von vielen schlechten Nachrichten zum Verlauf des Krieges geprägt. Schon im Sommer 1944 landeten alliierte Truppen an der französischen Küste und im Herbst des selben Jahres überschritt die Rote Armee die Reichsgrenzen im nördlichen Ostpreußen und drang bis zum ehemaligen Gumbinnen vor. Seitdem wurden die Zeichen eines Zusammenbruchs an allen Fronten immer deutlicher. Die Gefallenenzahlen bei der deutschen Wehrmacht stiegen dramatisch und viele Väter und Söhne aus Trampe und Umgebung mussten ihr Leben für „Volk und Vaterland“ lassen. Die Anzahl der Holzkreuze, die zu Ehren der Gefallenen aus Trampe am Kriegerdenkmal des 1. Weltkrieges vor der Friedhofsmauer aufgestellt waren, wurden immer mehr.

Nach Zeitzeugenberichten vieler damaliger Einwohner kamen schon im Januar 1945 die ersten Flüchtlingstrecks der Deutschen aus Ostpreußen und der Posener Gegend in Trampe an. Ausgehungert, durchfrostet und ermüdet von der Flucht suchten diese armen Leute Unterkunft und Verpflegung in diesem strengen Wintermonat. Die Solidarität der damaligen Gutsverwaltung und der ansässigen Bauern war groß, denn wer weiß was den Trampern noch bevorstand. Die Trecks zogen aber schnell weiter, immer gen Westen.

Ende Januar stieß die Rote Armee bis zur Oder vor und überschritt diese auch teilweise. Dabei wurde das vom Tramper Gutspächter bewirtschaftete Gut Kerstenbruch, die Brüder Christiani als Besitzer waren gefallen, arg in Mitleidenschaft gezogen. Neben beklagenswerten Todesopfern unter den dorfansässigen Zivilisten erhielt man dort einen hautnahen Einblick in die Verwüstungen und Leiden eines Krieges. Nachdem die Sowjets wieder zurückgedrängt waren, lagen die Felder



Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

TRAMPER GESCHICHTEN

gesammelt von
Heinz Wieloch

dort in der Feuerlinie und deren Bestellung konnte nur nachts erfolgen.

In Trampe war die Frühjahrbestellung in vollem Gange, die durch die wenigen Arbeitskräfte geschultert werden musste. Auf dem Gut und auf den Bauernhöfen waren viele Polen, Franzosen dienstverpflichtet und genossen relativ viel Freiheiten. Die sowjetischen Kriegsgefangenen als billigste Arbeitskräfte dagegen litten unter der Ausbeutung sehr. Dabei war das Leben in Trampe immer mehr durch nächtliche Luftangriffe geprägt. Es verging kaum eine Nacht, wo nicht Schutz in den Kellern gesucht werden musste.

Am 17. April 1945 begann dann die Großoffensive der Roten Armee an der Oderfront loszubrechen. Und nun kamen die Flüchtlinge sogar schon aus dem eigenen Landkreis Oberbarnim in Trampe an, welche aber schnell weiterzogen, keiner wusste wohin. Am Nachmittag des 19. April 1945 griffen sowjetische Jagdflugzeuge auch

Trampe an. Am schlimmsten war der Gutshof betroffen. Die Scheunen 1 bis 6 wurden in Brand geschossen und das darin befindliche Lebensmitteldepot und eingelagerte Munition wurden schnell ein Raub der Flammen. Einige dort auch untergestellte Fluchtwagen konnten noch gerettet werden.

Am folgenden Tag wurde Trampe geräumt. Es wurde ein Treck gebildet, der am 20. April Trampe verließ. Die Viehbestände des Gutes und der Bauern konnten nicht mitgenommen werden und wurden aus den Ställen freigelassen. Im Ort verblieb eine kleine Besatzung unter Führung des Dorfpolizisten, der nach dem Einmarsch der Russen auf dem Eberswalder Marktplatz erschossen worden sein soll (Aussage einer Zeitzeugin). Der Treck zog sehr früh los, da die russische Front sehr schnell näher rückte. Ziel war erst mal Wittstock an der Dosse. In Tuchen musste der Treck aber dann schon stoppen, da man einen Durchbruch der Sowjets in Grüntal befürchtete, welches schon brennen sollte. Die Umlei-

tung erfolgte über Melchow in Richtung Biesenthal. Dabei waren die Flüchtenden immer der Gefahr ausgesetzt, von den Russen eingeholt zu werden. Es gab auch Angriffe auf die Flüchtlingstrecks und nach Aussagen von damaligen Kindern, die mir darüber sehr eindrucksvoll berichteten, wie Tod und Verderben auch über die damals Schwächsten kamen und sie leiden mussten und die Traumata dieser Flucht sie noch lange begleiten sollten.

An dieser Stelle möchte ich die heutige Tramper Geschichte fürs erste enden lassen, weil man von damals zu heute schon wieder grausame Parallelen in Europa in der Ukraine zum Thema Krieg erkennen kann. Wieder halten Tod und Zerstörung Einzug in das friedliche Leben von Menschen und Grausamkeiten gehören zum Alltag.

Heinz Wieloch

Quellenangabe : Archiv der Gemeinde, Archiv Heinz Wieloch, Foto Archiv der Gemeinde Breydin (P. Urban)

SONSTIGES

Abfuhrtermine der Gelben Tonne – Straßenverzeichnis 2022

Ort	Ortsteil	Straße	Tour	Biesenthal	Biesenthal	Schulstraße	12
Biesenthal	Biesenthal		12	Biesenthal	Biesenthal	Schumannstraße	12
Biesenthal	Biesenthal	Adlerweg	12	Biesenthal	Biesenthal	Schwanenweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Am Priestersteg	12	Biesenthal	Biesenthal	Sperberweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Am Silo	12	Biesenthal	Biesenthal	Steinstraße	12
Biesenthal	Biesenthal	Am Wasserwerk	12	Biesenthal	Biesenthal	Sydower Feld	12
Biesenthal	Wullwinkel	Anemonenweg	12	Biesenthal	Biesenthal	Telemannstraße	12
Biesenthal	Biesenthal	Bachstraße	12	Biesenthal	Biesenthal	Trappenweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Beethovenstraße	12	Biesenthal	Wullwinkel	Tulpenweg	12
Biesenthal	Wullwinkel	Dahlienweg	12	Biesenthal	Wullwinkel	Veilchenweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Eichenallee	12	Biesenthal	Biesenthal	Wagnerstraße	12
Biesenthal	Biesenthal	Finkenweg	12	Biesenthal	Danewitz		12
Biesenthal	Wullwinkel	Fliederweg	12	Breydin	Trampe		4
Biesenthal	Biesenthal	Gartenstraße	12	Breydin	Tuchen-Klobbicke		4
Biesenthal	Biesenthal	Grüner Weg	12	Marienwerder	Marienwerder		14
Biesenthal	Biesenthal	Händelstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf		12
Biesenthal	Biesenthal	Hardenbergstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Wiesenweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Hasenwinkel	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Am Bahnhof	12
Biesenthal	Biesenthal	Hegeseeweg	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Am Finowkanal	12
Biesenthal	Biesenthal	Heideweg	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Am Kastanienhof	12
Biesenthal	Biesenthal	Heimstättenstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	An den Kuten	12
Biesenthal	Biesenthal	Hellmühle	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Bahnhofstr.	12
Biesenthal	Biesenthal	Hellmühler Weg	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Eichensteg	12
Biesenthal	Biesenthal	Karl-Marx-Straße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Feldweg	12
Biesenthal	Biesenthal	Lindenstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Holundergasse	12
Biesenthal	Biesenthal	Lisztweg	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Weidengasse	12
Biesenthal	Biesenthal	Lortzingstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Zum Auwinkel	12
Biesenthal	Biesenthal	Mozartstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Zur Leesenbrücker Schleuse	12
Biesenthal	Wullwinkel	Nelkenweg	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Seesteig	12
Biesenthal	Biesenthal	Parkstraße	12	Marienwerder	Ruhlsdorf	Zur Rehwiese	12
Biesenthal	Biesenthal	Puccinistraße	12	Marienwerder	Sophienstädt		
Biesenthal	Biesenthal	Reiherweg	12	Melchow	Melchow		4
Biesenthal	Biesenthal	Richard-Ruthe-Straße	12	Melchow	Schönholz		4
Biesenthal	Biesenthal	Rosenweg	12	Rüdnitz	Albertshof		15
Biesenthal	Wullwinkel	Rosenweg	12	Rüdnitz	Rüdnitz		15
Biesenthal	Biesenthal	Rüdnitzer Chaussee	12	Rüdnitz	Rüdnitz	Bahnhofstr.	15
Biesenthal	Biesenthal	Rüdnitzer Straße	12	Rüdnitz	Rüdnitz	Hans-Schiebel-Platz	15
Biesenthal	Biesenthal	Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Sydower Fließ	Grüntal		4
Biesenthal	Biesenthal	Schubertstraße	12	Sydower Fließ	Tempelfelde		4

Gelbe Tonne – Termine 2022

4	12	14	15
22.04.	03.05.	05.05.	06.05.
12.05.	24.05.	27.05.	28.05.
02.06.	14.06.	16.06.	17.06.
23.06.	05.07.	07.07.	08.07.
14.07.	26.07.	28.07.	29.07.
04.08.	16.08.	18.08.	19.08.
25.08.	06.09.	08.09.	09.09.
15.09.	27.09.	29.09.	30.09.
07.10.	18.10.	20.10.	21.10.
27.10.	08.11.	10.11.	11.11.
17.11.	29.11.	01.12.	02.12.
08.12.	20.12.	22.12.	23.12.
30.12.	31.12.		

Sommeröffnungszeiten Wertstoffhöfe

Seit dem 1. April gelten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen die Sommeröffnungszeiten. Mit dem sonnigen und kraftbringenden Frühling werden erfahrungsgemäß in vielen Haushalten Frühjahrsputzaktivitäten entfaltet. Zudem werden die Tage wieder länger. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoff- und Recyclinghöfe der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH stellen sich auf den höheren Entsorgungsbedarf ein und verlängern ab dem 1. April ihre Öffnungszeiten, die dann bis zum 31. Oktober 2022 gelten.

Seit dem 1. April gelten folgende Sommeröffnungszeiten:

Recyclinghof Bernau

Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr
Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Recyclinghof Eberswalde

Mo, Di 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do, Fr 08:00 bis 18:00 Uhr

Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Ahrensfelde

Mi, Do 10:00 bis 18:00 Uhr
Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Althüttendorf

Mo, Do 10:00 bis 18:00 Uhr
Sa* 08:00 bis 16:00 Uhr
*nur jeden 1. Sa im Monat

Wertstoffhof Biesenthal

Mi, Do 10 – 18 Uhr
Sa* 08 – 16 Uhr
*nur jeden letzten Samstag im Monat.

Wertstoffhof Wandlitz

Mo, Fr 10:00 bis 18:00 Uhr
Sa 08:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Werneuchen

Di, Mi, Fr 10:00 bis 18:00 Uhr

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter www.kreiswerke-barnim.de Verfügung.

Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragung von Haushalten und an Wohnheimen sucht der Landkreis Barnim aktuell Interviewerinnen und Interviewer. Ihre

Ehrenamtliche Tätigkeit startet im Mai 2022 und erstreckt sich voraussichtlich bis August 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine attraktive Aufwandsentschädigung von ca. 1000 Euro. Interessiert? Bewerbungen bitte an EHST-BAR@zensus-bbb.de, unter der Telefonnummer 03334 214 1816 oder direkt über das Formular auf www.barnim.de/erhebungsbeauftragtegesucht

